

Österreichisches
Anwaltsblatt



213

Ein Jahr StPO-Reform: Beschuldigter und Verteidiger
RA Mag. Dr. Roland Kier und RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyler

Sanieren, renovieren und in die Zukunft investieren

Mit einer Sanierung oder Renovierung Ihres Heims erhöhen Sie nicht nur Ihren persönlichen Wohnkomfort, sondern steigern auch den Wert Ihrer Immobilie und sparen Energiekosten. Die Erste Bank und Sparkassen unterstützen Sie mit persönlicher Beratung und individueller Finanzierung.

80 % aller Wohngebäude in Österreich wurden vor 1991 errichtet – sie sind also mehr oder weniger adaptierungsbedürftig. Wollen auch Sie Ihre eigenen 4 Wände sanieren und dabei viele Vorteile nützen? Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrem Vorhaben – von der Planung über die Finanzierung und Förderung bis hin zur Abwicklung.



Neu: Online-SanierungsCheck

Der neue SanierungsCheck auf www.wohnquadrat.at führt Sie schrittweise zur optimalen thermischen Sanierung Ihres Heims. Geben Sie einfach die Daten von Haus oder Wohnung ein und ermitteln Sie die idealen Sanierungsmaßnahmen – inklusive Kosten- und Förderungsberechnung sowie Finanzierungsangebot.

Das s Bauspardarlehen

Beim Renovieren und Sanieren sowie bei Energiesparmaßnahmen unterstützt Sie Ihr Kundenbetreuer mit einem Sanierungsdarlehen zu besonders attraktiven Konditionen.

Förderung von Land oder Staat

Der Weg durch den Förderungsdschungel macht sich bezahlt – jetzt ganz besonders: Ab 14. April 2009 können Sie für die thermische Sanierung einen staatlichen Zuschuss in der Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen (gemäß den Bestimmungen des staatlichen Konjunkturpakets zur thermischen Sanierung privater Wohnbau). Verzichten Sie nicht auf diesen Vorteil!

Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe und die Spezialisten in unseren wohn²Centern informieren Sie gerne und helfen Ihnen beim Ansuchen.

Neues zum Energieausweis

Seit Beginn 2009 ist der Energieausweis auch für den Verkauf oder die Vermietung von Häusern erforderlich, die vor 2006 errichtet wurden. Der Energieausweis gibt Auskunft über die Energieeffizienz einer Immobilie. Dabei werden alle relevanten Gebäudeteile berücksichtigt: Gebäudehülle, Fenster, Heizung, Warmwasserbedarf und Klimatisierung. Je höher die Energieeffizienz ist, desto höher ist auch der Wert Ihrer Immobilie.

TÜV-Sanierungsüberprüfung

Unser Kooperationspartner TÜV Österreich bietet Ihnen eine umfassende Sanierungsüberprüfung für Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser an. Kunden der Erste Bank oder Sparkasse erhalten dabei 15 % Rabatt! Holen Sie sich jetzt Ihr Antragsformular in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

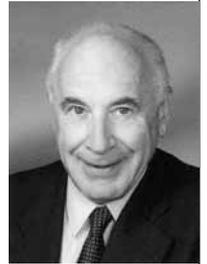
Praktische Tipps

Mit den folgenden Fragen können Sie Ihre Bedürfnisse und Ihren Finanzierungsbedarf ermitteln. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer der Erste Bank oder Sparkasse:

- Was und in welcher Höhe soll finanziert werden?
- Welche Förderungen gibt es?
- Welche Eigenmittel sind vorhanden und sollen eingesetzt werden?
- Welche monatliche finanzielle Belastung ist möglich?
- Welche individuellen Risiken sollen abgedeckt werden?

Nützen Sie die Erfahrung unserer Kundenbetreuer

Wir berechnen gerne Ihre individuelle Finanzierung. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin unter Tel. 05 0100 - 50500. Nähere Infos auf www.erstebank.at/FB und www.sparkasse.at/FB



Präsident Dr. Benn-Ibler

Der Anschlag

Die Dienstleistungsrichtlinie¹⁾ ist nach langen, intensiven Bemühungen auch der europäischen Rechtsanwaltschaften zustande gekommen. Aus wohl begründeten Überlegungen hat die Dienstleistungsrichtlinie die Rechtsanwälte im Sinne deren Unabhängigkeit ausgenommen, soweit die Angelegenheiten der Rechtsanwälte durch Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind. Dies ist mit den Richtlinien 77/249/EWG, 98/5/EG und 2005/36/EG geschehen. Die Rechtsanwälte waren daher schon seit Jahren praktisch der einzige Berufsstand, der sich Europa völlig geöffnet hatte. Diese Richtlinien sind im EIRAG²⁾ voll umgesetzt. Es konnte daher schon lang vor der Dienstleistungsrichtlinie eine Lösung gefunden werden, die einerseits den Binnenmarkt für die Rechtsanwaltschaft öffnet, andererseits dies bei voller Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes tut.

Der Entwurf des Wirtschaftsministeriums über ein Dienstleistungsgesetz, mit dem die europäische Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden soll, nimmt darauf aber keinerlei Rücksicht und sieht keinerlei Ausnahmen für den Rechtsanwalt mehr vor. Der Entwurf kommt daher der Vorgabe des Gemeinschaftsgesetzgebers nicht nach. Darüber hinaus greift er verfassungswidrig in den eigenen Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammern ein. Es wird eine Verfas-

sungsbestimmung für notwendig erachtet, mit welcher dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, unter anderem in die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches von Selbstverwaltungskörpern und damit auch der Rechtsanwaltskammern einzugreifen. Eine derart unbestimmte und unbeschränkte Einräumung einer Möglichkeit zur Übertragung der den Rechtsanwaltskammern vorbehaltenen Kompetenzen an andere Behörden ist verfassungs- und grundrechtlich unzulässig, geht weit über das für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Maß hinaus und ist damit ein Anschlag auf das unverzichtbare Recht des Bürgers auf einen unabhängigen Rechtsanwalt. Wer in die Autonomie der Rechtsanwaltskammern eingreift, beschädigt nämlich die im Interesse des Bürgers notwendige Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und greift in unerträglicher Weise zu Lasten des Bürgers in die Rechtsordnung ein.

Würde dieser Entwurf Gesetz, wäre das ein Anschlag auf unsere Rechtsordnung, den wir nicht dulden werden, und gegen den wir uns im Interesse unseres Staatswesens mit allen Mitteln zur Wehr setzen werden.

- 1) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.
- 2) Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich.

Expertenwissen ist Ihr sicherstes Kapital!



2009. XXVI, 314 Seiten,
Geb. EUR 78,-
ISBN 978-3-214-00355-5

Bei Vormerkung zum Abonnement
für die Schriftenreihe EUR 68,-

Dullinger/Kaindl (Hrsg)

Jahrbuch Bank- und Kapitalmarktrecht 2008

Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht

Das erste Jahrbuch zur Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht bietet einen gesamtheitlichen Überblick über die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Jahr 2008:

- ▶ Wie beeinflussen die neuen Regelungen von MiFID/WAG 2007 die Finanzdienstleister-Kunden-Beziehung?
- ▶ Welche Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten hat der Kreditgeber gegenüber dem Interzedenten?
- ▶ Wie könnte die Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie aussehen und welche Ziele verfolgt die Verbraucherkreditrichtlinie?

Die Herausgeberinnen:

Dr. **Silvia Dullinger** ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivilrecht und Vorstandsvorsitzende des Instituts für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz

Dr. **Claudia Kaindl**, LL.M. (LSE) ist Rechtsanwältin bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH und Vorstandsmitglied des Instituts für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 o. Univ.-Prof. Dr. Peter Apathy, Linz
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 Mag. Silvia Berger, ÖRAK Büro Brüssel
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Dr. Andreas Eustacchio, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Hannes Huber, Melk
 RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Christian Klotz, Innsbruck
 RA Dr. Robert Krepp, Wien
 RA Jens Rosenstock, Jena
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolfgang Schäfer, Wien
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 Dr. Theresia Schur, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Ulrike Walter, Wien
 RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Der Anschlag

www.rechtsanwaelte.at

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

RA Mag. Dr. Roland Kier und RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer
 Ein Jahr StPO-Reform: Beschuldigter und Verteidiger

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Nachrichten

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

201

204

209

211

213

219

223

226

230

231

239

242

245

247

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,

RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Die Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter der Adresse **www.rechtsanwaelte.at** wendet sich mit ihrem Informationsangebot an den Rechtsrat suchenden Bürger (vor allem mit dem täglich aktualisierten Rechtsanwaltsverzeichnis, dem Rechtsanwaltsjournaldienst, Aktionen wie „Check Dein Recht“, den Rechtsthemen und Informationsbroschüren), an Medienvertreter und insbesondere an alle Rechtsanwälte in Österreich. Die Anordnung der einzelnen Elemente auf dem Bildschirm und die farblich unterstützte Aufbereitung der Menüstruktur soll es dem Besucher ermöglichen, schnell die gewünschten Informationen auffinden zu können. Die Ausrichtung an der WAI-Konformität gewährleistet ein Höchstmaß an Barrierefreiheit.



Startseite – Zahlenverweise siehe unten

Rechtsanwaltsverzeichnis (1)

Zentraler Bestandteil von **www.rechtsanwaelte.at** ist das Rechtsanwaltsverzeichnis. Rechnung getragen wird diesem Umstand dadurch, dass bereits auf der Startseite (und auch auf allen Unterseiten) die Möglichkeit besteht, im Kasten auf der linken Bildschirmseite direkt Abfragen aus dem Verzeichnis vorzunehmen. Die Suche kann über den Namen, Ort bzw Bundesland des Kanzleisitzes, Fremdsprachenkenntnisse oder die bevorzugten Tätigkeitsgebiete vorgenommen werden. Die ebenfalls verfügbare Erweiterte Suche ermöglicht die Verknüpfung von verschiedenen Tätigkeitsgebieten oder die Suche nach individuell angegebenen Spezialgebieten.

Für jeden Rechtsanwalt besteht die Möglichkeit, seinem Eintrag im Verzeichnis ein Foto (vom optischen Inhalt her ähnlich wie ein Passfoto) hinzuzufügen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte ein E-Mail mit dem Betreff „Dr. Max Mustermann Foto Rechtsanwaltsverzeichnis“ an

wohlmuth@oerak.at. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- ▶ Dateiformat: JPG
- ▶ Dateiname: R-(bzw J-)Code ohne Leerzeichen, also zB R999999.jpg
- ▶ Dateigröße: max 20 KB
- ▶ Bildgröße: Breite max 100 Pixel, Höhe max 150 Pixel – zu große Bilder werden automatisch verkleinert.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass nur Fotos, die den angeführten Voraussetzungen entsprechen, in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis eingearbeitet werden können.

Das Rechtsanwaltsverzeichnis kann auch mit einem Mobiltelefon abgefragt werden. Der Zugang über <http://mobile.rechtsanwaelte.at> bietet einen speziell für Mobiltelefone optimierten Seitenaufbau.

Rechtsthemen (2)

Die Rechtsthemen sollen eine erste allgemeine Information zu einem bestimmten Rechtsgebiet liefern. Sie sind gegliedert in eine kurze Beschreibung des Rechtsgebietes, Anführung eines praktischen Fallbeispiels, Darstellung der Leistungen, die ein Rechtsanwalt für einen Klienten erbringen kann, sowie die Hervorhebung einzelner Punkte, die zu beachten sind, und Informationen, die der Klient dem Anwalt zur Verfügung stellen sollte.

Auf der Startseite wird immer ein Rechtsgebiet besonders hervorgehoben, die anderen können über die Liste rechts daneben ausgewählt werden. Derzeit befinden sich dort Informationen zu 25 verschiedenen Rechtsthemen (von Arbeitsrecht bis Verkehrsunfall).

Aktuelle Informationen (3)

In diesem Bereich der Internetseite befinden sich Informationen zu aktuellen Themen, derzeit zum Rechtsanwaltsjournaldienst und zum Testaments- und Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte.

Weitere Informationen (4)

Bei einem Klick auf die entsprechenden Punkte gelangt man direkt zur:

- ▶ **Informationsbroschüre „Recht einfach“:** Diese bietet einen Überblick über das vielfältige Tätigkeitsfeld des Rechtsanwalts;
- ▶ **Informationsbroschüre zum Rechtsanwaltshonorar:** „Mein Recht ist kostbar“ beinhaltet eine Übersicht mit Fallbeispielen zu verschiedenen Möglichkeiten der Honorarvereinbarung und der Leistungsverrechnung durch einen Rechtsanwalt;

- ▶ **Gesetzestexte:** berufs- und standesrechtliche Vorschriften (ua RAO, EIRAG, DSt, RL-BA, RATG, AHK) in aktueller Fassung;
- ▶ **Downloads:** R-Logo in verschiedenen Formaten, „Justus – Der Rechts-Checker“ und Downloads für die Medienvertreter;
- ▶ **Linksammlung:** Verweise zu anderen Internetseiten, gegliedert in verschiedene Gruppen.

Kundmachungen (5)

Bereits auf der Startseite farblich hervorgehoben sind die Kundmachungen, die neue Richtlinien ebenso wie Eintragungen bzw Verzichte von Rechtsanwälten, geordnet nach Bundesländern, beinhalten. Diese Veröffentlichungen erfolgen seit der RAO-Novelle im Herbst 2003 im Internet. Diese Form der Kundmachung bringt neben einer nicht unbeträchtlichen Kostenersparnis auch den Vorteil der wesentlich größeren Aktualität.

Struktur Hauptmenü (6)

Direkt über dem blauen Balken oben auf der Startseite sind die einzelnen Punkte des Hauptmenüs auswählbar:

- ▶ **Österreichischer Rechtsanwaltskammertag:** Organisationsaufbau und statistische Daten (Anzahl der Rechtsanwälte, Verfahrenshilfe).
- ▶ **Die Rechtsanwaltskammern:** Informationen zu den Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern und Weiterverlinkung zu den jeweiligen Internetseiten.
- ▶ **Der Rechtsanwalt:** Hier findet der Besucher einen Überblick zum Berufsbild, zur Ausbildung, zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen, zu den Rechten & Pflichten des Rechtsanwalts sowie zum Honorar.
- ▶ **Check Dein Recht:** Hier finden sich Informationen über die Beratungspakete sowie die Liste jener Rechtsanwälte, die sich bei dieser Aktion an den einzelnen Checks (Patientenverfügungs-Check, Ehe- und Partnerschafts-Check, Erbrechts-Check, Haus- und Wohnungs-Check und Mietrechts-Check) beteiligen.
- ▶ **Werbekampagne:** Beschreibung der seit dem Jahr 2008 laufenden österreichweiten Werbekampagne, Antworten auf Fragen dazu (FAQs) und Bereitstellung der Bild- und Textsujets in verschiedenen Versionen. Ebenso kann ein Bildschirmschoner heruntergeladen werden, der die Bildsujets der Werbekampagne animiert darstellt.
- ▶ **Presse:** Sammlung der vom ÖRAK herausgegebenen Presseausendungen. Durch Abonniierung eines RSS-Feeds auf dieser Seite können neue Presseausendungen automatisch empfangen werden.

- ▶ **Stellungnahmen:** Hier sind die vom ÖRAK sowohl zu nationalen Gesetzesvorhaben wie auch auf Ebene der EU abgegebenen Stellungnahmen (ebenfalls mit RSS-Feed) abrufbar, ebenso wie der jährlich herausgegebene Wahrnehmungsbericht zu Mängeln der österreichischen Rechtspflege und Verwaltung.
- ▶ **Anwaltsblatt:** Alle ab Beginn des Jahres 1998 erschienenen Anwaltsblätter sind im pdf-Format abrufbar. Mit Hilfe einer Online-Suche können diese Ausgaben im Volltext durchsucht werden.
- ▶ **Journaldienst/Service:** Informationen zum Rechtsanwaltsjournaldienst für festgenommene Beschuldigte (zu erreichen über die Hotline-Nummer **0800 376 386**) und über weitere Serviceeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern in Österreich (zB Schiedsgericht, Erste Anwaltliche Auskunft, Verfahrenshilfe).
- ▶ **Login-Bereich:** Zentraler Bestandteil des Informationsangebotes für Rechtsanwälte ist der geschützte Login-Bereich, zu dem nur Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften Zugang haben. Der Einstieg in diesen Bereich erfolgt mit dem ADVM-Code und einem individuell zugeteilten Passwort. Sollten Sie Ihr Passwort nicht kennen, kontaktieren Sie bitte den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.

Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Login Code: | KODUMF

Übersicht
Firmen-Compass
Testamentsregister
Patientenverfügungsregister
Zusatzspension Teil B
Kollektivverträge online
KSV-Unternehmensprofile
ÖBDK-Entscheidungen
Interner Bereich
Newsletter
Umfragen
Passwort ändern
Logout

Folgende Services stehen Ihnen derzeit zur Verfügung:

Firmen-Compass
Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar. Interne Verweisungen ermöglichen die gezielte Suche und ein schnelles Navigieren. Für die Benutzung dieses Dienstes der RADOK GmbH ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie im internen Bereich unter 5.

Testamentsregister
Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Sie Testamente und Kodizille registrieren. Eine Bedienungsanleitung finden Sie [hier](#).

Patientenverfügungsregister
Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Sie Patientenverfügungen registrieren mit der Möglichkeit eine eingescannte Abbildung abzuspeichern. Eine Bedienungsanleitung finden Sie [hier](#).

Zusatzspension Teil B
Hier können Sie Ihre Kontonachrichten und Zahlungsbestätigungen einsehen.

Kollektivverträge online
Über das AV-System sind mehr als 700 Kollektivverträge in ihrer aktuellen Fassung abrufbar. Für die Benutzung dieses Dienstes der RADOK GmbH ist eine gesonderte Anmeldung (für das ganze Jahr 2009 oder das erste Halbjahr 2009) erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie im internen Bereich unter 5.

KSV-Unternehmensprofile
Die Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des KSV beinhalten neben **KSV1870** allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation. Daten zu rund 300.000 Unternehmen in Österreich sind verfügbar. Weitere Informationen zur Benutzung finden Sie [hier](#).

ÖBDK-Entscheidungen
Hier finden Sie Leitsätze aus Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (ÖBDK). Die Abfrage kann über Stichwörter, den Jahrgang der Veröffentlichung im Anwaltsblatt oder über eine Volltextsuche vorgenommen werden.
Inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit ohne Gewähr

Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at

Folgende Services werden im Login-Bereich angeboten:

Firmen-Compass

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstandes in der Kopf- bzw Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist äußerst komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen. Über das Firmenbuch-Lustrum können einzelne (bis zu 20) ausgewählte Firmen „beobachtet“ werden und man erhält bei jeder Änderung im Firmenbuch bei einem der ausgewählten Unternehmen eine Benachrichtigung an eine anzugebende E-Mail-Adresse. Im Paket Firmen-Compass ist auch der Zugang zum Gewerbe- und zum Vereins-Compass enthalten. Eine Übersicht über alle Funktionen, die der Firmen-Compass bietet, finden Sie im Internen Bereich (5. – siehe unten).



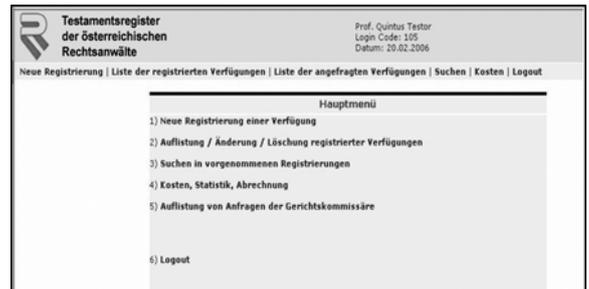
Firmen-Compass

Für die Benutzung dieses von der RADOK GmbH bereitgestellten Dienstes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, wobei für den Bezug der Daten bis zum Jahresende jeweils ein Pauschalbetrag zu entrichten ist, der sich quartalsweise verringert (Jahresgebühr € 320,-; ab Beginn des 2./3./4. Quartals € 250,-/€ 190,-/€ 120,-, jeweils zzgl USt). Eine gesonderte Gebühr für den Abruf einzelner Firmeninformationen ist nicht zu entrichten, bis zu 750 Abfragen pro Benutzer und Monat sind möglich. Das Anmeldeformular zu diesem Dienst kann über das Hauptmenü im Login-Bereich heruntergeladen werden.

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung

auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.



Hauptmenü des Testamentsregisters

Da die Anfragen von Gerichtskommissären jeweils über die Person des Verstorbenen erfolgen, sind bei einer Vereinbarung nach § 14 Abs 5 WEG ebenso wie bei einem wechselseitigen Testament 2 Registrierungen (jeweils einmal für einen Partner) vorzunehmen, wobei es zweckmäßig sein wird, im Anmerkungsfeld auf die Wechselseitigkeit hinzuweisen.

Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist seit 3. Oktober 2006 (Kundmachung der Änderung des § 43 a RL-BA) verpflichtend.

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Ähnlich wie das Testamentsregister funktioniert auch das Patientenverfügungsregister, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Dort kann im Register allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Sollte der Patient/Klient seine Verfügung widerrufen, so ist im Register umgehend eine Löschung vorzunehmen.

Die Neuregistrierung einer Verfügung im Testaments- oder im Patientenverfügungsregister kostet € 17,- (zzgl USt). Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Ausführliche Bedienungsanleitungen zu beiden Registern finden Sie direkt über das Hauptmenü des Login-Bereiches. Sollten technische Fragen bei der Benutzung auftreten, dürfen wir auf die eingerichtete

Service-Hotline (siehe Bedienungsanleitungen) verweisen.

Zusatzpension Teil B

Unter diesem Menüpunkt des Login-Bereiches können für die Zusatzpension Teil B Kontonachrichten, Zahlungsbestätigungen sowie entsprechende Erläuterungen hierzu heruntergeladen werden. Bei elektronischer Einsicht (bis zu einem festgesetzten Termin) und gleichzeitigem Verzicht auf eine postalische Zustellung der Kontonachricht können die individuell anfallenden Verwaltungskosten reduziert werden.



Zusatzpension Teil B

Kollektivverträge online

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet allen Rechtsanwälten in Österreich die Möglichkeit,



Abfrage KVSystem

beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Über das KVSystem sind mehr als 700 Kollektivverträge übersichtlich geordnet

in ihrer aktuellen Fassung abrufbar, zum Teil auch mit historischen Fassungen der letzten 10 Jahre. Die klar strukturierte Benutzeroberfläche ermöglicht eine Suche nach Branchen, Gewerkschaften, Fachorganisationen, regional nach Bundesländern oder über Stichworte. Eine eigene Rubrik informiert über die letzten Kollektivvertrags-Abschlüsse.

Für die Benutzung dieses Dienstes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, weitere Informationen bitten wir dem Anmeldeformular zu entnehmen, das über das Hauptmenü im Login-Bereich heruntergeladen werden kann.

KSV-Unternehmensprofile

Informationen über die Bonität von Unternehmen müssen manchmal umgehend verfügbar sein. Über den Menüpunkt KSV-Unternehmensprofile haben Sie die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation. In der KSV-Wirtschaftsdatenbank sind Daten zu rund 300.000 Unternehmen in Österreich verfügbar. Der Abruf einer Firmeninformation kostet € 19,60 (zzgl. USt).



KSV-Unternehmensprofile

Um diesen vom KSV gemeinsam mit der RADOK GmbH angebotenen Informationsdienst in Anspruch nehmen zu können, ist eine einmalige unentgeltliche Anmeldung erforderlich. Bei Interesse senden Sie bitte ein E-Mail mit Ihrem R-Code und dem Betreff „KSV-Unternehmensprofile“ an die Adresse office@radok.at. Weitere Informationen zur Benutzung finden Sie über das Hauptmenü im Login-Bereich.

ÖBDK-Entscheidungen

Hier finden Sie die Leitsätze der auch im Anwaltsblatt veröffentlichten Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, beginnend ab dem

Inland

- | | |
|---|-----------------|
| 6. Mai | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Umstrukturierungsmöglichkeiten bei Stiftungen mit Änderungen durch das SchenkMG 2008 <i>DDr. Katharina Müller, Dr. Christian Ludwig</i> | |
| 6. bis 8. Mai | WIEN |
| 17. Österreichischer Juristentag | |
| 8. Mai | SALZBURG |
| Rechtsakademie: Hauptversammlung neu <i>RA Dr. Clemens Egermann</i> | |
| 11. Mai | WIEN |
| Business Circle Halbtages-Seminar: Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG <i>Notar Dr. Rupert Brix, RA Dr. Sieglinde Gableitner, RA/StB MMag. Dr. Clemens Philipp Schindler, LL. M.</i> | |
| 12. Mai | WIEN |
| Business Circle: Unternehmenskauf in CEE <i>Referententeam</i> | |
| 12. Mai | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Fachtagung: Finanzstrafrecht <i>Referententeam</i> | |
| 14. bis 16. Mai | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung Familienrecht inkl. Ausblick auf geplante Reformvorhaben <i>Referententeam</i> | |
| 15. Mai | SALZBURG |
| Rechtsakademie: Update Zivilrecht Aktuelle Rechtsprechung zum Vertragsrecht <i>Univ.-Prof. Dr. Georg Graf</i> | |
| 19. Mai | WIEN |
| Business Circle: Post-Merger Integration Bewährte Methoden, (Miss-)Erfolgsfaktoren und Projektdesigns aus der Praxis <i>Mag. Martin Unger</i> | |
| 19. Mai | WIEN |
| Business Circle Fachseminar: Unternehmensstrafrecht aktuell Verbandsverantwortlichkeitsrecht – Unternehmen vor dem Strafrichter <i>OStA Mag. Georg Krakow, Mag. Karin Mair, CFE, RA Dr. Orlin Radinsky</i> | |
| 27. Mai | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahresabschluss und Prüfung von Privatstiftungen mit den Änderungen durch das SchenkMG 2008 <i>MMag. Dr. Ernst Marschner, LL. M.</i> | |
| 2. Juni | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Private Enforcement im Kartellrecht in Österreich & CEE – Schwerpunkt: Schadenersatzklagen <i>Referententeam</i> | |
| 3. Juni | LINZ |
| ICC Austria: UN-Kaufrecht | |
| 16. Juni | WIEN |
| ICC Austria: Features of ICC Arbitration (in englischer Sprache) | |
| 16. Juni | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Fachtagung MiFID Umsetzung <i>MR Dr. Erich Schaffer, RA Dr. Christian Winternitz, LL. M., RA Mag. Martina Harrer, Dr. Doris Wöblschlägl-Aschberger</i> | |
| 19. Juni | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Kapitalmarkt-Prospektrecht aktuell <i>MIMMag. Dr. Stephan Klinger, Dr. Alexander Russ, Mag. Martin Wenzl, RA Dr. Peter Knobl</i> | |
| 19. Juni | WIEN |
| Austrian Standards plus Trainings: Ihr Weg zum Zuschlag – Vergaberecht für Praktiker | |
| 19. Juni | SALZBURG |
| Rechtsakademie: Aktuelle Fragen zum Bau- und Raumordnungsrecht <i>Univ.-Ass. Dr. Reinhard Klaushofer, Mag. Andreas Viehhauser</i> | |

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorfühetermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

| | |
|---|-----------------|
| 23. Juni | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen <i>Dr. Franz Mohr</i> | |
| 26. Juni | SALZBURG |
| Rechtsakademie: Finanzstrafrecht Update <i>Univ.-Prof. Dr. Stefan Seiler</i> | |
| 1. Juli | WIEN |
| BMLFUW: 15 Jahre Umweltsenat/UVP | |
| 6. Juli | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs) | |

Ausland

| | |
|--|-------------------|
| 17. bis 19. Mai | NEW YORK |
| SIRC: 15th Annual Global Insolvency Conference | |
| 21. bis 23. Mai | BRÜGGE |
| Association Européenne des Avocats (AEA): Struktur und Finanzierung der Anwaltskanzleien | |
| 11. und 12. Juni | STRASBOURG |
| Union Internationale des Avocats (UIA): Pleadings before the European Court of Human Rights and Right to a Fair Trial (Art. 6 ECHR) | |
| 25. bis 29. August | BUDAPEST |
| Association of Young Lawyers (AIJA): 47. Annual Congress: Sponsorship Packages | |
| 4. bis 9. Oktober | MADRID |
| IBA 2009 Annual Conference | |

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 223 ff.

Bestens informiert in allen Bereichen des Suchtmittelrechts



Fabrizy
Das österreichische Suchtmittelrecht
4. Auflage

...mit dem Kurzkomentar in der Edition Juridica:

- ▶ Suchtmittelgesetz mit den **Novellen 2007 und 2008**
- ▶ alle wichtigen Durchführungs- und Nebenbestimmungen
 - SuchtgiftV
 - PsychotropenV
 - GrenzmengenV
 - Betreuungseinrichtungen
 - WeiterbildungsV orale Substitution

4. Auflage 2009.
XIV, 250 Seiten. Br. EUR 49,-
ISBN 978-3-214-17584-9

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

► **§§ 131, 141, 142 HGB; §§ 105, 140, 141, 142, 907 UGB:**

Zum Ausscheiden aus einer Personengesellschaft bei einer Altgesellschaft

1. Bei einer **Altgesellschaft** ist im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter die **Fassung eines Fortsetzungsbeschlusses nur mit Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters** möglich.

2. § 141 Abs 1 UGB kommt nur dann (unmittelbar) zur Anwendung, wenn nach Ausscheiden eines Gesellschafters noch mehrere verbleiben.

OGH 7. 8. 2008, 6 Ob 152/08 h, ecolex 2008/407 = RdW 2008/723 = GesRZ 2009, 32 = EvBl 2009/17 = NZ 2009/13 = wbl 2009/40.

► **§ 84 GmbHG; § 40 FBG; § 1425 ABGB:**

Zur Löschung einer GmbH

Wenn eine GmbH noch Vermögen hat, so wirkt deren **Löschung nur deklarativ**. Die Gesellschaft besteht so lange fort, als dieses Aktivvermögen noch vorhanden ist. Bei nachträglich hervorkommendem Vermögen hat eine Nachtragsliquidation stattzufinden.

OGH 7. 7. 2008, 6 Ob 105/08 x, ecolex 2008/409 (LS) = RdW 2008/722.

► **§ 96 GmbHG; § 225 AktG; §§ 94, 136 GBG:**

Grundbuchsberichtigung nach Verschmelzung

1. Das von einer **Verschmelzung** betroffene Vermögen des übertragenden Rechtsträgers geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über. Die dadurch bewirkte **außerbücherliche Rechtsänderung bei Liegenschaften** kann durch Berichtigung des Grundbuchs nach § 136 Abs 1 GBG bücherlich nachvollzogen werden.

2. Für den **Nachweis der Unrichtigkeit** genügt ein beglaubigter FB-Auszug.

OGH 14. 7. 2008, 5 Ob 15/08 d, ecolex 2008/410 (LS) = GesRZ 2008, 388 = RdW 2009/21.

► **§§ 6, 11, 12, 25, 51, 63 GmbHG:**

Zur Heilung verdeckter Sacheinlagen

Die nachträgliche **Änderung der Bareinlage in eine Sacheinlage** im Wege einer Satzungsänderung ist **zulässig**, wenn – mangels Erfordernis einer Gründungsprüfung – die Sacheinlage der Werthaltigkeitsprüfung des FB-Gerichts standhält.

OLG Graz 15. 5. 2008, 4 R 60/08 p, ecolex 2008/415 (LS) = NZ 2008, G 62. Vgl hierzu auch OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 132/00 f, ecolex 2001/79.

► **§ 290 Abs 2 StPO, § 292 StPO:**

Nicht relevierte Rechtsfehler kommen als Gegenstand der Entscheidung über eine gegen einen Beschluss erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht in Betracht.

13 Os 86/07 g (RS0122467) = RZ 2008, EÜ 203.

► **§ 494 a StPO, § 494 b StPO:**

Wurde die Probezeit bereits in einem, wenngleich noch nicht rechtskräftigen Beschluss auf die Höchstfrist des § 53 Abs 3 StGB verlängert, so führt das – infolge der Bindungswirkung eines solchen Beschlusses rechtsrichtige – Unterlassen einer (neuerlichen) Verlängerung der Probezeit (für den Fall der Beseitigung des bindenden Verlängerungsbeschlusses) nicht zu der von § 494 b StPO angeordneten Präklusion.

11 Os 81/07 g, 11 Os 82/07 d, 11 Os 83/07 a, 11 Os 84/07 y (RS0122488) = RZ 2008, EÜ 205.

► **§ 72 StGB; § 152 Abs 1 Z 2 StPO:**

Kein Entschlagungsrecht der Zeugin, die vom Beschuldigten schwanger wurde, die Leibesfrucht aber abgetrieben hat. Ein zur Entschlagung berechtigendes Verwandtschaftsverhältnis zum außerehelichen Vater wird erst durch die Geburt des Kindes begründet.

15 Os 106/07 p (RS0122490) = RZ 2008, EÜ 206.

► **§ 152 StPO, § 281 Abs 1 Z 3 StPO:**

Ein Zeuge ist zwar über das Entschlagungsrecht zu belehren, eine Bezugnahme auf Entschlagungsgründe ist nach dem Gesetzeswortlaut aber nicht notwendig. Betrachtet man nämlich den Zweck der Belehrung, ist von Bedeutung, dass die Reichweite des Entschlagungsrechts vom Entschlagungsgrund abhängt, sodass es nur geboten ist, den Zeugen in Kenntnis zu setzen, inwieweit er nicht aussagen muss. Wenn das Gericht dem Zeugen ein uneingeschränktes Entschlagungsrecht zugebilligt hat, ist es seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Rechtes nachgekommen. Ein Nichtigkeit begründender Verfahrensmangel liegt daher nicht vor.

13 Os 66/07 s (RS0122589) = RZ 2008, EÜ 207.

► **§§ 19, 344 ABGB; §§ 3, 83, 99, 105 StGB;**

Art IX Abs 1 Z 2 EGVG:

Das Anhalten eines „Schwarzfahrers“ unbekannter Identität, der der Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG verdächtig ist, durch Kontrollorgane eines Massenbeförderungsunternehmens zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen den Schwarzfahrer ist erlaubt und angemessen, auch wenn es die tatbestandliche Mindestdauer einer Freiheitsentziehung (§ 99 Abs 1 StGB) erreicht. Sie ist erlaubte Selbsthilfe gemäß §§ 19, 344 ABGB, gegen die keine Notwehr zulässig ist.

15 Os 71/07 s (RS0122592) = RZ 2008, EÜ 210.

► **§ 99 Abs 1 StGB, § 105 Abs 1 StGB, § 105 Abs 2 StGB:**

Bei bloß kurzfristiger, die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitender Anhaltung er tappter Schwarzfahrer durch Kontrolleure kommt

primär eine Tatbegehung iSd § 105 Abs 1 StGB (und nicht § 99 Abs 1 StGB) durch die Kontrollorgane in Betracht. Solche Nötigungen können aber nach § 105 Abs 2 StGB gerechtfertigt sein.
15 Os 71/07 s (RS0122593) = RZ 2008, EÜ 211.

► **§ 146 StGB:**

Eine Täuschungshandlung setzt, wer Angebotschreiben planmäßig durch Verwendung typischer Rechnungsmerkmale so abfasst, dass der Eindruck einer Zahlungspflicht entsteht, dem gegenüber die – kleingedruckten – Hinweise auf den Angebotscharakter völlig in den Hintergrund treten.
13 Os 127/07 m (RS0122707) = RZ 2008, EÜ 215.

► **§ 1299 ABGB; § 357 Abs 2 ZPO; § 25 GebAG:**

Haftung eines Sachverständigen für ein mangelhaftes Gutachten

Bei der nach gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten erfolgenden Beurteilung der Haftung des in einem gerichtlichen Verfahren bestellten Sachverständigen für ein unrichtiges bzw unzulängliches Gutachten ist zu berücksichtigen, dass Tätigkeit und Aufgabenstellung des Sachverständigen von Besonderheiten gekennzeichnet sind, die nicht im Einflussbereich der Prozessparteien oder des Sachverständigen stehen. Dies umfasst auch die Frage, ob und wie es zu einer Erörterung und/oder Ergänzung des Gutachtens komme. Ein Sachverständiger kann nicht darauf vertrauen, nach Abgabe eines schriftlichen Gutachtens noch einmal Gelegenheit zur Nachbesserung, Richtigstellung oder sonstigen Ergänzung der Befundgrundlagen und der daraus gezogenen gutachterlichen Schlussfolgerungen zu erhalten. Es trifft ihn daher die Verpflichtung, bei schriftlichen Befunden und Gutachten so gewissenhaft zu sein, dass ein nach den Regeln der Wissenschaft erstelltes, schlüssiges und verständlich abgefasstes Gutachten erarbeitet und dem Gericht übermittelt werde. Im Unterbleiben der Gutachtenserörterung ist daher keine Haftungsbeefreiung für ein mangelhaftes Gutachten gelegen.
OGH 30. 10. 2008, 2 Ob 180/08 x.

► **§§ 1 und 3 UWG:**

Haftung des Zeitungsunternehmers für pauschale Herabsetzung

Empfiehl eine Zeitung in einem redaktionellen Artikel bestimmte Unternehmen, so besteht der gegen den Eigentümer oder Herausgeber gerichtete Unterlassungsanspruch nach § 3 UWG nicht nur bei Vorliegen einer irreführenden Geschäftspraktik in Bezug auf die empfohlenen Unternehmen, sondern auch bei einer pauschalen Herabsetzung von deren Mitbewerbern. Im vom OGH zu prüfenden Fall wurde in einem Zeitungsartikel bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck erweckt, dass alle seriösen

Kliniken und Institute, die im Bereich der plastischen Chirurgie, insbesondere im Zusammenhang mit Brustvergrößerungen bei Frauen in Österreich tätig seien, unter einer bestimmten Internetadresse abrufbar seien und dort aufschienen. Der die Zeitung klagende Schönheitschirurg war unter der betreffenden Internetadresse nicht gelistet und obsiegte im Provisorialverfahren.

OGH 23. 9. 2008, 4 Ob 127/08 t.

Master the law.
And shape it.

Stipendium:
Jetzt bewerben!

**Master of Business Law
(Corporate Law)**

Dieses praxisnahe postgraduale Master Programm ist die ideale Ausbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.

Fokus: Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht

Dauer: • 14 Monate inkl. Master Thesis
• berufsbegleitend, geblockte Module

Start: Oktober 2009

Kontakt: WU Executive Academy
+43 1 313 36 5310
mbl@wu-wien.ac.at
www.executiveacademy.at/mbi

powered by
MANZ

NOTAR.AT

EFMD
EQUIS
ACCREDITED

WU
EXECUTIVE
ACADEMY

Ein Jahr StPO-Reform: Beschuldigter und Verteidiger^{*)}

Mag. Dr. Roland Kier und Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien. Mag. Dr. Roland Kier ist Rechtsanwalt in Wien und Partner des Rechtsanwaltsbüros Soyer Embacher, www.anwaltsbuero.at. Zahlreiche Publikationen und Vorträge, insb auch im Bereich der Rechtsanwaltsausbildung. Mitglied des Executive Committee der European Criminal Bar Association (Europäische Strafverteidigervereinigung). Kontakt: kier@anwaltsbuero.at
Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer ist Rechtsanwalt in Wien und Partner des Rechtsanwaltsbüros Soyer Embacher, www.anwaltsbuero.at. Professur für Strafrecht (Teilzeit) an der Karl-Franzens Universität Graz, www.uni-graz.at/rechtsambulanz; zahlreiche Publikationen und Vorträge. Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, www.strafverteidigung.at, Kontakt: soyer@anwaltsbuero.at



Die große Reform des Vorverfahrens der StPO ist am 1. 1. 2008 in Kraft getreten. Ein Jahr danach sind vielfältige Umsetzungsprobleme aufgetreten, die im vorliegenden Erfahrungsbericht adressiert und lösungsorientiert reflektiert werden. Auf Grund der ebenfalls zur Darstellung gelangenden wesentlichen Verbesserungen der Rechtslage halten die Autoren an ihrer grundlegend positiven Einschätzung der StPO-Reform 2008 fest.

Wie einige von ihnen längst wissen, gehören wir nicht zu jener Gruppe von Menschen, die aus ihrem Herzen eine Mördergrube machen. Für jene, die das nicht wissen, möchten wir uns eingangs klar deklarieren: Wir waren immer und sind auch weiterhin flammende Befürworter dieser StPO-Reform 2008. Ganz glücklich sind wir mit dieser Grundhaltung derzeit aber nicht. Die Gründe dafür werden wir versuchen so sachlich es uns möglich ist darzulegen, wenn wir unsere Eindrücke und Erfahrungen nach einem Jahr Inkrafttreten der StPOneu schildern.

Zunächst möchten wir die für uns wesentlichen Gründe der Befürwortung dieser Reform kurz ansprechen.

Erstens war es uns bis zum Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes völlig uneinsichtig, weshalb man das in der Praxis erlebbare Vorgehen der Polizei im Vorverfahren in den letzten Jahrzehnten, welches sich weitgehend im „nahezu rechtsfreien“ Raum bewegte und zumindest bei dem uns in der täglichen Praxis bekannten Landesgericht für Strafsachen Wien eigentlich auch keiner wirksamen Kontrolle durch den Untersuchungsrichter des alten Rechts unterworfen war, nicht in rechtliche Vorgaben konkretisieren und somit auch in gesetzliche und damit in intersubjektiv nachvollziehbare Befugnisse bzw Rechte und Pflichten kleiden sollte.

Gerade dieses Ziel hat die Vorverfahrensreform eindeutig erreicht und darin liegt auch für uns einer ihrer wesentlichen Verdienste.

Zweitens hat die Abschaffung des Untersuchungsrichter-Modells und das nunmehrige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit festgelegter Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu einer wesentlichen Verbesserung des Rechtsschutzes im Vorverfahren geführt, weil sie den Haft- und Rechtsschutzrichter weitgehend von der Funktion eines er-

mittelnden Organs hin zu einer reinen Rechtsschutzinstanz im Vorverfahren gemacht hat. Dies entspricht wohl auch dem richterlichen Selbstverständnis weit mehr und führt zu einer längst notwendigen Ausdifferenzierung der Rollen der justiziellen Akteure im neuen Ermittlungsverfahren.

Drittens schreibt die neue StPO die Verteidigungsrechte, aber auch die Grundsätze des Verfahrens, teils in Präzisierung normativer Vorgaben in Verfassungsrang, auf eine Art und Weise fest, die grundsätzlich auch international herzeigbar ist. Zwar hat es sich der Gesetzgeber nicht nehmen lassen, einige wesentliche Verbesserungen im Gesetzgebungsprozess im letzten Moment aufzuweichen. Dennoch: Wenn es jetzt noch gelingt, die für eine effektive Ausübung der Verteidigungsrechte notwendige Infrastruktur wie zB funktionierende anwaltliche Journaldienste zur Verfügung zu stellen, werden wir uns noch bedeutend wohler fühlen, als es bereits jetzt der Fall ist.

Zu allem ist noch vorzuschicken, dass sich unsere Ausführungen auf den **Sprengel des OLG Wien** und hier insb auf die Praxis beim Landesgericht für Strafsachen Wien beziehen. Unseren Ausführungen liegen nicht nur unserer ureigensten Erfahrungen als Strafverteidiger zugrunde, sondern auch jene unsere BürokollegInnen Alexia Stuefer, Lukas Kollmann und Julia Kolda, die ebenfalls das *every day business* der Strafverteidigung praktizieren und erleben.

Lassen Sie uns eingangs auch noch klarstellen, dass wir einzig die Perspektive des Strafverteidigers einneh-

^{*)} Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen Erfahrungsbericht, der – mit Modifikationen – vom Erstautor bei einer Ausbildungsveranstaltung der RAK Kärnten in Klagenfurt im November 2008 und vom Zweitautor bei einer Fortbildungsveranstaltung des OLG Innsbruck im Jänner 2009 in Salzburg gehalten wurde. Die Vortragsform wurde beibehalten.

2009, 213

Strafprozessreform;
Ermittlungsverfahren;
Verteidigung;
Staatsanwaltschaft;
Umsetzungsprobleme;
Strafprozessordnung

men und wir uns dabei nicht von Skrupeln über eine mögliche Parteilichkeit leiten lassen. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht meinen wir, dass auch Staatsanwälte primär Ankläger und Verfolger, jedenfalls nicht Verteidiger, und damit tendenziell parteilich sind. Diese Ansicht hat übrigens schon Franz von Liszt im Jahr 1901, in einer sehr eleganten Weise vertreten, indem er formulierte:

„Durch die Aufstellung des Legalitätsprinzips, durch die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung in gleicher Weise Entlastungs- wie Belastungsmomente zu prüfen, könnte ein bloßer Civiljurist [...] zu der Annahme verleitet werden, als wäre die Staatsanwaltschaft nicht Partei, sondern die objektivste Behörde der Welt.“

Ein vom Bundesministerium für Justiz getragenes „Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes“ an den Standorten Wien, Leoben und Innsbruck, welches das Grazer Institut für Strafrecht in Kooperation mit dem Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie abwickelte, beschäftigte sich mit der Frage, wie sich die wichtigsten Akteure des Ermittlungsverfahrens – die Staatsanwälte, die Polizei, die Richterschaft und die Rechtsanwälte – einige Monate vor dem Inkrafttreten der Reform als Einzelpersonen wie auch als Organisation auf die Reform vorbereiteten, was sie von der Reform erhofften und befürchteten, wie sie ihre rechtlichen Rollen im künftigen Recht sahen, wo Probleme identifiziert und in welchen Bereichen notwendige Verbesserungen antizipiert wurden.

Bevor wir die für die Verteidigung relevanten Detailergebnisse kurz darlegen, sei aus dem vorliegenden Forschungsbericht die wesentliche Grundaussage referiert:¹⁾

*„Insgesamt ergab sich aus den erhobenen empirischen Materialien, dass die Reform in Leoben und Innsbruck ‚unaufregender‘ gesehen wurde als in Wien. Tenor der Rückmeldungen aller Befragten war, dass erst die **Praxis** zeigen werde, wie sich die Reform bewähren werde. Erst mit der Praxis würden viele Detailklärungen möglich sein und passieren. Die erste Phase der Umsetzung wurde allgemein als schwierig erwartet, durchwegs wurde aber davon ausgegangen, dass sich die neuen Abläufe bald ‚einspielen‘ werden. Für die Anfangsphase wurde allerdings mit Verzögerungen und auch mit Problemen gerechnet. Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass letztlich erst die **Judikatur** wirklich **klare Richtlinien** für die Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen geben werde.*

*Die **Kooperation** und die **Kommunikation** zwischen den in das Strafverfahren involvierten Behördenvertretern, aber auch mit den Rechtsanwälten, wurden für die Reform als zentral bewertet. Dabei ergab sich aus den erhobenen Materialien, dass die Bundesländer diesbezüglich einen wesentlichen Vorteil insofern haben sollten, als hier die meisten Akteure angaben, einander zu kennen und mehr oder weniger regelmäßige Kontakte zu pflegen. Enge Kooperationen und*

Kontakte bestanden an allen Standorten auch in Bereichen, in denen es Sonderzuständigkeiten gibt (Wirtschaftskriminalität, Suchtgift etc). Hier wurden auch die geringsten Veränderungen im Zuge der Reform erwartet.“

So weit, so gut. Wie wurden nun aber am Vorabend der Reform der „Beschuldigte und seine Rechte“ gesehen:

*„Generell wurden die neuen Beschuldigtenrechte von den Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Richterschaft und der Exekutive gutgeheißen bzw. als rechtsstaatliches Erfordernis anerkannt und überwiegend auch als Fortschritt bezeichnet. Diskutiert wurden die Beschuldigtenrechte vor allem im Zusammenhang mit den Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Aktivitäten der Rechtsanwälte. Man rechnete damit, dass die neuen Möglichkeiten – seien es **Beweisanträge**, Einsichtsmöglichkeiten oder Einsprüche – genutzt werden, vor allem dann, wenn die Beschuldigten anwaltlich vertreten wären.*

*Dem entgegengesetzt sahen die Rechtsanwälte ihre ‚neuen‘ **Möglichkeiten** nach dem Strafprozessreformgesetz weitläufiger ‚unaufregender‘ als die anderen befragten Berufsgruppen. Die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten wurden großteils als Fortschritt gesehen, wenn der einhellige Tenor auch jener war, dass diese sich erst in der Praxis bewähren müssen. Auch die wachsende Bedeutung der anwaltlichen Rolle im Ermittlungsverfahren wurde entgegen der darauf hinauslaufenden Ansicht vieler anderer Interviewpartner von keinem Rechtsanwalt so angesprochen. Das **Recht auf Anwesenheit während der Vernehmung** wurde von allen als wichtiger Bestandteil der Ausübung der Beschuldigtenrechte gesehen, da sich die Vernehmungen dadurch insgesamt für den Beschuldigten positiver gestalten würden. Ein zentrales Thema stellte sich für die Rechtsanwälte die neue Regelung der **Akteneinsicht** dar. Insgesamt ging man davon aus, dass sich diese bei der Kriminalpolizei als schwieriger gestalten werde als bei der Staatsanwaltschaft. Inflationärer Gebrauch von Rechtsbehelfen, wie teilweise von Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Kriminalpolizei befürchtet, wurde von keinem der befragten Rechtsanwälte erwartet.“*

Im Februar des vergangenen Jahres war der Zweitautor Teilnehmer einer Podiumsdiskussion in Ottenstein und berichtete dort von den ersten praktischen Erfahrungen, Problemen und Kritikpunkten.²⁾ Schon dort wurde klargemacht, dass unser klares Bekenntnis zur großen StPO-Reform eine Sache ist, die Gruppe der österreichischen Strafverteidiger eine solche Beurteilung jedoch nicht umfassend teilt.

1) Luef-Kölbl/Hammerschick/Stangl/Soyer, Zum Strafprozessreformgesetz: Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, JSt 2009 (in Druck).

2) Soyer, Strafprozessreform: Erste Erfahrungen, Probleme und Kritikpunkte, in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), 36. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien – Graz 2008, 94.

Im Vorstand der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen gab es seinerzeit und gibt es auch heute noch eine Gruppe von (teils nachhaltigen) Befürwortern und (teils vehementen) Gegnern und Kritikern der Reform. Diese beiden Gruppen halten sich in etwa die Waage. Die im Februar 2008 in Ottenstein berichteten Erfahrungen sind reicher geworden und haben sich teilweise verdichtet. Viele relevante Problemstellungen sind schließlich Fragen der Normauslegung. Insoweit ist es uE nach wie vor wohl zu früh, anhand der Judikatur der OLG eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Somit bleibt primär der Weg des Austauschs und der Reflexion der Erfahrungen, dem wir uns ab sofort ohne Anspruch auf Vollständigkeit ausschließlich widmen werden.

Zu den neuen Rechtsgrundlagen für die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei haben wir uns grundsätzlicher Hinsicht schon sehr positiv geäußert. Begrüßenswert ist natürlich auch die Festschreibung des allgemeinen und besonderen Beschleunigungsgebots in §§ 9, 177 Abs 1 StPO. In diesem Zusammenhang möchten wir das Thema U-Haft-Zahlen kurz thematisieren.

Es ist auch uns Verteidigern aufgefallen, dass die **U-Häftlingszahlen** seit der Einführung der Novelle signifikant **gesunken** sind. Das ist aus Anwaltssicht natürlich sehr zu begrüßen. Doch muss man sich auch die Frage stellen, wieso gerade dies eine Nebenauswirkung der Reform sein soll, wenn doch gerade das Haftrecht eigentlich weitgehend unverändert blieb.

Bekanntlich wurde die effektive **Stärkung der Opferrechte** in besonderer Weise durch die Novelle in den §§ 65 ff StPO betrieben, obwohl es bei konsequenter Umsetzung all dieser Rechte in der Praxis bereits jetzt zu Verlängerungen der Hauptverhandlungen kommt. Strafverteidiger berichten, dass sie in praktischen Beispielen erlebt haben, wie Richter versuchen, Opfer-Rechte einzuschränken, um ein Ausufern zu verhindern. Es ist wohl auch allgemein bekannt, in welchem Ausmaß die OLG unter den Fortführungsanträgen (§ 195 StPO) leiden.

Besonders bemerkenswert ist folgender Umstand: In jedem Fall erleben wir und unsere BürokollegInnen in der Praxis eine (im Vergleich zur alten Rechtslage) doch **steigende Kritikfähigkeit der Richterschaft gegenüber der Staatsanwaltschaft und vor allem der Kriminalpolizei**, was einerseits in der Vergangenheit in manchen Einzelfällen vermisst wurde und was auch andererseits mit der nunmehr veränderten Position der Rechtskontrolle durch Richter gegenüber Staatsanwälten einhergeht. Das ist aus Verteidigerperspektive mit Sicherheit einer der positivsten Aspekte der Reform!

Durch die nunmehr – auch Opfern zustehende – Möglichkeit eines **Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO)** gibt es jetzt eine nach unserem Da-

fürhalten weit effektivere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung im Vorverfahren.

Problematisch ist es aber wiederum, wenn man – wie wir das in einem weiter unten noch zu wiederholenden Fall selbst erlebt haben – mehr als **drei Monate** auf eine Entscheidung des Rechtsschutzrichters über einen Einspruch wegen einer simplen Verweigerung der Akteneinsicht warten muss. Da stellt man sich dann die Frage, ob dies tatsächlich **effektiver** Rechtsschutz ist, weil man in dieser Zeit mit seinen Verteidigungsmöglichkeiten (somit seinen Berufspflichten als Rechtsanwalt) – in Unkenntnis der konkreten Vorwürfe – äußerst eingeschränkt ist und in diesem Fall dem Mandanten nur das Schweigerecht empfehlen kann, was oftmals gerade in Haftsachen problematisch ist.

Auf einen weiteren Aspekt beim Einspruch wollen wir später kurz eingehen. Im Übrigen wurde auf die Problematik der sog Ermessensausübung im Ermittlungsverfahren und die insoweit gesetzlich vorgesehene Einschränkung der Einspruchsmöglichkeit an anderer Stelle sehr ausführlich eingegangen.³⁾ Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Judikatur entwickelt.

Es sei erwähnt, dass das neue Rechtsschutzinstrument des **Antrags auf Einstellung** (§ 108 StPO) in der Praxis dazu führt, dass auch ein lange vor sich hinschlummerndes Verfahren effektiv belebt werden kann, weil der Beschuldigte mit einer solchen Antragstellung die Staatsanwaltschaft dazu bewegen kann, sich zu überlegen, ob wirklich ausreichende Gründe vorliegen, das Verfahren fortzusetzen. Als Verteidiger wissen wir aber auch (nicht zuletzt aus unseren praktischen Erfahrungen mit Anklageeinsprüchen), dass man von einem solchen Instrument nur dann Gebrauch machen sollte, wenn „die Suppe wirklich zu dünn“ ist, da man ansonsten Gefahr läuft, eine seitenlange Belehrung über die angenommenen Straftaten des Mandanten zu erhalten.

Es ist als Positivum der StPO-Reform zu werten, dass nunmehr nicht (unter Umständen monatelang) auf das Einlangen einer Schlussanzeige gewartet werden muss, um einen Überblick über den aktuellen Ermittlungsstand zu bekommen, sondern sieht § 53 Abs 1 StPO vor, dass **Akteneinsicht** bis zur Erstattung des Abschlussberichts **bei der Kriminalpolizei** begehrt werden kann. Für den praktizierenden Verteidiger bedeutet das, dass er tatsächlich am Puls des Verfahrens tätig ist und von neuesten Ermittlungserkenntnissen manchmal sogar vor der Staatsanwaltschaft Kenntnis erhält. In der Praxis ist damit für den Strafverteidiger – zumindest für den Wiener Bereich – aber auch ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden, weil er nunmehr nicht nur bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch bei der Kriminalpolizei Akteneinsicht nehmen kann (und bei fachgerechter Verteidigung auch muss) und dies in

3) Soyer/Kier, Die Reform des Strafverfahrensrechts, AnwBl 2008, 105 (109 f).

Wien mit weiten Wegen einhergeht. Auch aus unserer persönlichen Erfahrung dazu können wir sagen, dass dies nach Anfangsschwierigkeiten zu Beginn des vergangenen Jahres in der überwiegenden Zahl der Fälle völlig problemlos abläuft. Manchmal sind Kriminalbeamte auch bereit, den Akt bzw. Aktenteile per E-Mail zu übersenden.

In einem Fall hat der Erstautor bereits ein ganzes Jahr nach altem Recht problemlos Akteneinsicht gewährt erhalten und wurde ihm diese plötzlich ab Jänner 2008 unter Hinweis auf eine nunmehr vorliegende „Verdunkelungsgefahr“ durch die Kriminalpolizei und in weiterer Folge auch durch die Staatsanwaltschaft verweigert (die Vorwürfe lagen damals schon drei Jahre zurück!). Dem Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) wurde schließlich durch den Rechtsschutzrichter – erst nach Ablauf von mehr als drei Monaten – stattgegeben.

Bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen waren viele von uns Verteidigern begeistert, dass es nunmehr gesetzlich vorgesehen ist, **dass der Beschuldigte bei seiner Vernehmung durch Kriminalpolizei und/oder Staatsanwaltschaft einen Verteidiger beiziehen kann**, auf dieses Recht hinzuweisen ist und es insb auch im Festnahmefall das Recht gibt, sich **mit seinem Verteidiger vor einer Vernehmung zu besprechen** (§§ 59 und 164 StPO).

Die Aufweichung dieser Verfahrensgrundrechte im letzten Abdruck des Gesetzgebungsprozesses haben wir schon wiederholt problematisiert und wollen wir diese Kritik hier nicht wiederholen. Dennoch ist klar zu sagen, dass die grundsätzliche Einräumung dieser Rechte eine signifikante Stärkung der Beschuldigtenrechte darstellt.

Wir möchten nun die **Nachteile und Defizite der Reform** und ihrer Umsetzung adressieren. Anders als bei „unmittelbaren“ (und mit direkter und faktischer Wirkung für den Beschuldigten und seinen Verteidiger versehenen) Rechten, wie zB dem Recht auf Akteneinsicht, stellt sich beim **Einspruch nach § 106 StPO** generell die **Frage nach der Werthaltigkeit von stattgebenden Entscheidungen**, da sie in erster Linie nur auf die **Feststellung** einer Rechtsverletzung abzielen, wengleich sie schon auch der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung auferlegen, den entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Doch was hat zB der Beschuldigte davon, dass die erfolgte Gegenüberstellung unter Verletzung der inhaltlichen Vorgaben des § 163 StPO erfolgte, wenn das Ergebnis einer derart gesetzwidrig durchgeführten Gegenüberstellung zum Inhalt des Aktes wird und nach der bislang herrschenden Rsp des OGH auch aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO bei auf Nichtverwertung gerichtetem Antrag nicht zu einem Verwertungsverbot führt. Ohne Beweisverwertungsverbot wird es wohl auch hier keinen faktischen Rechtsschutz geben können.

Dennoch ist bei aller Kritik zuzugestehen: Da auch die OLGe mittlerweile seit der diesbezüglich wegweisenden Entscheidung des OGH vom 1. 8. 2007, 13 Os 135/06 m, damit rechnen müssen, dass ihre Entscheidungen im Wege eines **analogen Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens** aufgehoben werden können, wird durch den Einspruch mitsamt der Beschwerde an das OLG bei fachgerechter Verteidigung (zumindest) die **Einhaltung der elementaren Grundrechtsverheißungen der EMRK** (zentral 6 EMRK; Art 5 EMRK wird ohnehin im Wege des Grundrechtsbeschwerdeverfahrens geschützt) in Österreich bereits im Ermittlungsverfahren **gewährleistet**. Das bedeutet allerdings, dass sich der Verteidiger auch tatsächlich laufend mit der aktuellen Judikatur des EGMR auseinandersetzen muss, will er seinen Mandanten lege artis vertreten.

Womit sind wir hinsichtlich der **Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte der Verteidigung** gem §§ 59, 164 StPO in der Praxis konfrontiert? Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag konnte die Einführung eines **Bereitschafts-/Journaldienstes** im Wege einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Justiz zwar durchsetzen, doch wurde zB unser Büro in der ersten Phase dieses Projekts bei insgesamt 15 Journaldiensten überhaupt nur zwei Mal angerufen. Nun könnte man dem entgegen, dass die Beschuldigten eben keinen Rechtsanwalt beiziehen wollen, doch haben wir von mehreren unserer (vor allem fremdsprachigen) Mandanten mitgeteilt bekommen, dass sie einerseits – trotz vorhandener „Standardvordruck-Protokollierung“ – überhaupt nicht über dieses Recht aufgeklärt wurden oder die Kriminalbeamten ihnen den Wunsch nach einem Anwalt wieder ausgedrückt haben, da „dies doch überhaupt nicht nötig sei“. Oder es wurden unsere Mandanten darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Journaldienstes „sehr viel Geld koste“ (konkret sind es: € 100,- pro Stunde), ohne diese davon in Kenntnis zu setzen, dass hier bei Mittellosigkeit eine Kostentragung durch den Bund vorgesehen ist.

Auch kann sich von meinen BürokollegInnen keine/r an einen Fall erinnern, wo uns die Staatsanwaltschaft Wien **als ausgewiesener Verteidiger im Verfahren geladen** hätte, gemeinsam mit unseren Mandanten zu erscheinen, um diesem damit auch sein faktisches Recht auf Verteidigerbeziehung zu gewähren. Auch die Haft- und Rechtsschutzrichter sehen keine Veranlassung, bei Vernehmungen im Rahmen der Verhängung einer U-Haft einen ausgewiesenen Verteidiger (auch kurzfristig telefonisch) zu laden.

Weshalb gerade eine derartige Angst der Strafverfolgungsbehörden vor einem vertretenen Beschuldigten besteht, welcher nur seine gesetzlichen Rechte geltend macht, dann unter Umständen nicht geständig und die Kriminalpolizei auf einen Sachbeweis angewiesen ist, ist für uns Verteidiger rechtsstaatlich nicht

nachvollziehbar. Auch ist uns unklar, welche Ängste daran bestehen, wenn bei einer Einvernahme ein Rechtsanwalt dabei sitzt – denn mehr als am Ende der Vernehmung Fragen stellen darf er nach dem Gesetz ohnehin nicht. Persönlich dachten wir bislang immer, dass eigentlich auch die Kriminalpolizei ein Interesse daran haben sollte, dass es durch die Anwesenheit eines Rechtsanwalts auch zu keinen ungerechtfertigten Misshandlungsvorwürfen kommt. Gerade im Wiener Raum werden derartige Vorwürfe nämlich sehr häufig erhoben. Die Praxis lehrt in vielen Fällen aber leider etwas anderes.

Die **außerordentliche Belastung der OLG**e vor allem durch unzählige Fortführungsanträge (§ 195 StPO) ist uns Verteidigern nicht verborgen geblieben. Gerne unterstützen wir insoweit die berechtigten Anliegen der Richterschaft nach Schaffung weiterer Planstellen bei den OLG.

In Wien konnte man sich – und teilweise gilt das bis heute – des Eindrucks nicht erwehren, dass die Staatsanwaltschaft Wien von der bereits 2004 beschlossenen Reform wie aus heiterem Himmel getroffen schien. So wurde zur Zeit der Geltung der alten Rechtslage für den damaligen Pflichtverteidiger bei der ersten Haftprüfungsverhandlung (§ 42 Abs 2 StPO aF) durch die UR-Abteilungen automatisch eine **Kopie des Akts** hergestellt, welche im Regelfall ein bis maximal drei Tage nach der Einlieferung in das gerichtliche Gefängnis dem Verteidiger zur Verfügung stand. Nunmehr ist die Staatsanwaltschaft Wien nur bei massivem telefonischen Druck in der Lage, eine Aktenkopie noch wenigstens vor der ersten Haftverhandlung nach 14 Tagen ab Verhängung der Untersuchungshaft zur Verfügung zu stellen, wobei allerdings auch hier langsam eine kleine Verbesserung eintritt. Dass damit dem Gesetzesauftrag des § 52 Abs 3 StPO, wonach im Haftfalle **unverzüglich** Aktenkopien von Amts wegen zuzustellen sind, weiterhin nicht nachgekommen wird und man als Verteidiger dadurch oftmals bis zur Haftverhandlung nicht in der Lage ist, einerseits den Akt mit dem Mandanten zu besprechen und andererseits auch keine faktische Überprüfung des Vorliegens der Haftvoraussetzungen vornehmen kann, ist hervorzuheben.

Da der OGH bislang in seiner Rsp keine die U-Haft beendende Grundrechtsverletzung bei unterlassener Anfertigung einer Aktenkopie judiziert hat, werden diesbezügliche Mängel wohl auch weiterhin vorkommen.

Massive praktische Probleme gibt es in Wien seit der Reform auch bei so simplen Dingen wie der Ausstellung von **Sprecherlaubniskarten**. Während man nach alter Rechtslage die Sprecherlaubnis beim Untersuchungsrichter beschaffen konnte, ist man nunmehr an die Staatsanwaltschaft verwiesen. In den früheren UR-Abteilungen gab es drei Vertreter eines UR und –

im Falle der Abwesenheit einer ganzen Abteilung – dann auch noch eine vertretende „Parallelabteilung“. Heute gibt es für einen Staatsanwalt nur einen einzigen Vertreter, wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass sie den zuständigen Staatsanwalt nicht erreichen, weil dieser in Verhandlungen sitzt und dessen Vertreter (noch) nicht da ist oder wie es einer unserer Bürokollegen auch schon erlebt hat, die Vertretung mit dem Hinweis ablehnt, dass „der Staatsanwalt schon wieder kommen wird, warten Sie halt“.

Es ist uns völlig klar, dass dies keine Probleme mit der Reform an sich, sondern mit der Umsetzung derselben sind und sich dies wahrscheinlich – so hoffen wir es zumindest – doch einmal ändern wird.

Die Reform hat aber auch sicher einen ganz wesentlichen Vorteil gebracht, der vielfach übersehen wird. Durch den steigenden Arbeitsbedarf sind viele junge Staatsanwälte ins Rennen geschickt worden, die eigentlich Berufsanfänger sind. Das sorgt aber für einen „frischen Wind“, welcher zu – und das erleben wir und unsere Bürokollegen zu unserer persönlichen Überraschung immer wieder – gänzlich neuen und oftmals sehr kritischen Überlegungen zum Vorgehen der Kriminalpolizei bei der Ermittlung bzw auch der Gerichte bei der Strafbemessung führt. Wir haben etwa den Eindruck gewonnen, dass die Anzahl der Retaliationsberufungen stark abnimmt. Das ist natürlich sehr erfreulich.

Ein weiteres und sehr gravierendes praktisches Problem ist folgender Umstand: Es ist in unserem Büro bereits in zwei Haftsachen dazu gekommen, dass einer unserer Mandanten zB an einem Montag verhaftet und in die JA Josefstadt eingeliefert wurde und es im Anschluss daran ca 1 Woche gedauert hat, bis seitens der StA Wien ein St-Zahl vergeben wurde. Dies hat zur Folge, dass man den Mandanten in dieser Zeit nicht besuchen kann, da man – mangels Kenntnis eines zuständigen Staatsanwalts – keine Sprechkarte bekommt. Auch Journalstaatsanwälte meinen in solchen Fällen, dass man sich gedulden müsse und dass sie keine Sprechkarte ausstellen können, da sie den Akt „ja gar nicht kennen“ würden. Zudem kann man natürlich auch keine Aktenablichtung beantragen, da es ja keine St-Zahl gibt. Wir halten diesen Umstand auf Grund der Dringlichkeit, die in Haftsachen unzweifelhaft besteht, für nicht tragbar.

Wie schon dargelegt, es leiden auch die Verteidiger bzw die Beschuldigten unter der großen Belastung der OLG. Als erster Schritt, um den dortigen Arbeitsanfall einzudämmen, wäre es erstrebenswert, wenn man die Möglichkeit zur Einbringung von Fortführungsanträgen an bestimmte zwingende Voraussetzungen koppeln würde. Denkbar wäre etwa die Schaffung des Anwaltszwangs oder die (Wieder-)Einführung des Kostenrisikos iSd alten Subsidiartrags. Hierdurch wäre zumindest das mit Sicherheit für die Misere teilweise verantwortliche Querulantum eingeschränkt.

In einem Rechtsstaat im 21. Jahrhundert sollte es möglich sein, dass auch im Strafverfahren die Akteneinsicht und -übermittlung immer mehr, ja nur mehr auf dem **elektronischen Weg** stattfindet. In Zivilverfahren ist dies bereits Realität und wäre es wünschenswert, wenn die Ermittlungsbehörden – wohl in Entsprechung der Intention des Gesetzgebers – vermehrt auf diese Weise Akten(teile) übermitteln. Dies gilt insb für Ermittlungsverfahren, in welchen sich der Akt bei der Kriminalpolizei befindet und es eine schlichte Zeit- und Kostenersparnis darstellen würde, wenn der Verteidiger nicht persönlich auf die Dienststelle fahren muss, um an die Kopien zu gelangen.

Eine Tendenz, die sich in den vergangenen Monaten leider nicht gebessert hat, ist, dass sich die Staatsanwaltschaft noch nicht so ganz an ihre neue Rolle gewöhnt zu haben scheint. Zum einen nehmen nach meinen Erfahrungen die Staatsanwälte in einfachen Fällen überhaupt nicht am eigentlichen Ermittlungsverfahren teil, sondern übernehmen die Abschlussberichte der Kriminalpolizei eins zu eins für ihre Strafanträge/Anklagen. Aber auch bei größeren/komplexeren Sachverhalten bemerken wir immer wieder, dass sich die Staatsanwälte aus dem Ermittlungsverfahren zurückziehen und quasi die Berichte der Kriminalpolizei nur abwarten, nach dem Motto „die arbeiten eh und das reicht“. Dies zeigt sich insb auch bei den von Beschuldigten im Vorverfahren gem § 55 StPO eingebrachten Beweisanträgen. Bis dato war in den uns bekannten Fällen das Ergebnis zumeist, dass die Staatsanwälte von dem im Abs 3 leg cit eingeräumten HV-Vorbehalt Gebrauch gemacht haben. Dies wiederum hat zur Folge, dass diesen Anträ-

gen erst in der Hauptverhandlung stattgegeben wird und führt dies dann zu einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung und Aufblähung der HV, was wiederum zum Ärger der damit befassten Richterschaft führt. Wenn – wie oben ausgeführt – die Bearbeitung einfacher Einsprüche wegen Rechtsverletzung manchmal Monate dauert, hat man gegen derartige Verzögerungen der Staatsanwaltschaft aber auch während der Dauer des Ermittlungsverfahrens kein wirkliches Hilfsmittel zur Verfügung.

Die Klage über die fehlende Infrastruktur zwecks Effektivierung des Rechts auf Verteidigung vor allem in Festnahmefällen haben wir bereits geführt. Das Projekt „Anwaltlicher Journaldienst“ des ÖRAK und des BMJ wurde mittlerweile, kurz vor dem Auslaufen, verlängert. Unterstützen Sie bitte das Anliegen, solche Journaldienste auf gesetzlicher Grundlage österreichweit zu etablieren und angemessen zu finanzieren.

Es sei abschließend festgehalten, dass wir der festen Überzeugung sind, dass die oben angeführten Defizite der praktischen Umsetzung der Vorverfahrensreform der StPO einer weiteren Verbesserung in der Zukunft bedürfen und diese auch von Seiten der Staatsanwaltschaften wie auch der Gerichte betrieben werden wird. Trotz all dieser „Kinderkrankheiten“ bleiben wir bei unserem Bekenntnis, dass die StPO-Reform 2008 als ein „großer Wurf“ des Gesetzgebers zu bezeichnen ist, dem – so meinen wir auch – noch eine vielversprechende Zukunft erwartet, die hoffentlich von einer ebenso grundlegenden Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens der StPO mitgeprägt sein wird.

Die Einführung einer Europäischen Öffentlichen Urkunde als „closed shop“ für Notare?

Am 18. 12. 2008 hat das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Öffentlichen Urkunde¹⁾ angenommen, die von massiver Lobbying-Tätigkeit des lateinischen Notariats initiiert worden war. Der Abänderungsantrag des CCBE/ÖRAK vom 29. 11. 2008, der darauf abzielte, Urkunden in den Anwendungsbereich der Empfehlung einzubeziehen, denen nationalstaatliches Recht dieselben Rechtswirkungen verleiht wie notariellen Urkunden, wurde ebenso wenig Folge geleistet, wie den massiven Bedenken einzelner Nationen.²⁾

Der Ball den Gesetzgebungsprozess einzuleiten liegt jetzt bei der Europäischen Kommission, die jedoch ihrerseits bereits signalisiert hat, den engen Ansatz der vorgeschlagenen Maßnahme prüfen zu wollen.

Die lediglich auf notariell errichtete Urkunden beschränkte Haltung des Europäischen Parlaments begünstigt klar Unionsbürger, die unter dem Einfluss des lateinischen Notariats und dessen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten stehen bzw. benachteiligt jene Unionsbürger, die aufgrund ihrer mitgliedstaatlichen Regelungen (Bsp. angelsächsischer und skandinavischer Raum) keine notariellen Urkunden kennen bzw. in deren Rechtsordnung Rechtsanwälte oder andere qualifizierte Rechtsanwender (Bsp. solicitor/notary public in England und Wales) ähnlich förmliche Schriftstücke erstellen.

Zur Verdeutlichung der Problematik sei allen voran auf die österreichische Rechtslage hingewiesen, wonach durch eine 2006 beschlossene Erweiterung der RAO³⁾ um § 10 Abs 4 auch Rechtsanwälte formgebundene Urkunden errichten können. Anwendungsbereiche dieser neuen Bestimmung sind vor allem die nunmehr gesetzlich vorgesehene Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht und bei einer Patientenverfügung, ebenso wie die Mitwirkung bei einer Vereinbarung zwischen Partnern über den Nachlass am gemeinsamen Wohnungseigentum (§ 14 Abs 5 WEG),⁴⁾ aber auch Änderungen des Signaturgesetzes (§ 4 Abs 2 Z 1 und 4 SignaturG).⁵⁾

Unter der Prämisse des Art 6 Abs 3 EUV,⁶⁾ dass „die Union die Identität der Mitgliedstaaten zu achten hat“, den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, in deren Sinn „die Struktur und die Funktionsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten“ stets zu achten ist,⁷⁾ aber auch des im Haager Programm⁸⁾ propagierten Grundsatzes des gegenseitigen Respekts unterschiedlicher Rechtssysteme kann ein derart weitreichender Eingriff in die staatliche Souveränität nur als befremdlich angesehen werden. Die Linie des Europäischen Parlaments würde die europaweite Anerken-

nung und Vollstreckung anderer als notarieller Urkunden, die in den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen jedoch fest verankert sind, schlicht nicht berücksichtigen und der Rolle der Anwälte in vielen Teilen Europas nicht Rechnung tragen.

Die grundsätzliche Idee eines einheitlichen Rechtsakts zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden aller Art ist angesichts des sektoriellen Ansatzes der bestehenden Regelungen aber zu begrüßen und wird auch vom ÖRAK unterstützt.

Die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren und die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird bisher zum einen von der seit 1. 3. 2002 in Geltung stehenden Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (VO Nr 44/2001 – **EuGVO**)⁹⁾ geregelt, die gem Art 57 auch öffentliche Urkunden – sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats vollstreckbar sind – in den Anwendungsbereich der Maßnahme einbezieht.

Nach der autonomen Auslegung des EuGH¹⁰⁾ zur Vorgängerbestimmung Art 50 Brüsseler Übereinkommens (**EuGVÜ**)¹¹⁾ ist eine öffentliche Urkunde dann gegeben, wenn sie von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsstaat ermächtigten Stelle ausgestellt worden ist und sich die Beurkundung auch auf den Inhalt, nicht nur die Unterschrift derselben bezieht. Privaten Urkunden, die ohne Beteiligung qualifizierter Stellen ausgestellt wurden, kann nach dieser Rsp keine derart unbestreitbare Beweiskraft zukommen.

Voraussetzung für die Vollstreckung im Ausland ist jedoch nach wie vor die sog. Vollstreckbarerklärung („Exequatur“) durch ein Gericht des Vollstreckungsstaats. Diese ist nach der EuGVVO bei Vorliegen einer vom Ursprungsstaat ausgestellten (Vollstreckbarkeits-) Bestätigung gleichsam automatisch zu erteilen. Es liegt in der Hand des Schuldners, sich gegen die Vollstreckbarerklärung dadurch zur Wehr zu setzen, dass er in

1) 2008/2124(INI).

2) Siehe die Stellungnahme Großbritanniens.

3) BGBl I 2006/93.

4) In der Fassung BGBl I 2006/124.

5) In der Fassung BGBl I 2005/164.

6) In der Fassung Vertrag von Nizza v 26. 2. 2001.

7) Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Amsterdamer Vertrag, ABl v 10. 11. 1997 C 340 S 105.

8) Haager Programm zur Stärkung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl C 2006/53, 1–14.

9) ABl L 2001//12, 1.

10) EuGH 17. 6. 1999, C-260/97, *Unibank*.

11) Europäisches Übereinkommen v 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen BGBl III 1998/167 und 209.

einem Rechtsbehelf einen Verstoß gegen den ordpublic des Vollstreckungsstaats einwendet.

Ebenfalls im sachlichen Anwendungsbereich der Zivil- und Handelssachen wurde mit der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (VO Nr 805/2004 – **EuVTVO**),¹²⁾ in Kraft seit 21. 10. 2005, ein bedeutender Systemwechsel im Bereich des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts eingeläutet: Für bestimmte Arten von Titeln wurde nunmehr das Exequaturverfahren ebenso wie eine inhaltliche Überprüfung abgeschafft und durch die (Quasi-)Bestätigung über das Vorliegen eines Europäischen Vollstreckungstitels im Ursprungsstaat ersetzt.

Auch die EuVTVO bringt für vollstreckbare öffentliche Urkunden aus anderen Mitgliedstaaten eine Gleichstellung mit inländischen Exekutionstiteln. In Art 4 Z 3 lit a wird die Rsp des EuGH zu Art 50 EuGVÜ (Rs *Unibank*) kodifiziert und eine Definition der „öffentlichen Urkunde“ statuiert:

a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen und registriert worden ist, wobei die Beurkundung i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und ii) von einer Behörde oder einer andern hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist, oder

b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung.¹³⁾

Schon Art 50 EuGVÜ¹⁴⁾ sprach trotz deren historischer Bedeutung bewusst nicht von notariellen Urkunden, sondern öffentlichen Urkunden im Allgemeinen, was darauf hindeutet, dass der Begriff weiter ist.¹⁵⁾ Jede Beurkundung von rechtserheblichen Erklärungen zur Gestaltung eines Rechtsverhältnisses, die von einer Behörde oder einer gesetzlich befugten Stelle oder einem solchen Organ stammt, ist nach der zitierten Rsp als „öffentliche Urkunde“ anzusehen. Obwohl ein Notariatsakt diese Voraussetzungen unzweifelhaft erfüllt,¹⁶⁾ sollten auch Anwälte im Rahmen der Autorisierung durch § 10 Abs 4 RAO im Lichte dieser Rsp als eine gesetzlich ermächtigten Stelle gelten und die erwähnten Urkunden damit als öffentlichen Urkunde angesehen werden.

Darüber hinaus stehen auch die Eigenschaften und Wirkungen, die die erstellten Urkunden zu erreichen vermögen, einer notariellen Urkunde um nichts nach, sondern sind als äquivalent anzusehen.

Soweit sich der Empfehlungsentwurf des Europäischen Parlaments in diesem Sinne auch auf den Begriff der anwaltlichen Urkunde als „authentic act“ erstrecken würde – wovon im derzeitigen Stadium jedoch nicht mit Sicherheit ausgegangen werden kann –, wäre die Initiative zur Einführung einer Europäischen Öffentlichen Urkunde unproblematisch.

Neben den schon dargestellten Rechtsakten im Bereich der grenzüberschreitenden Anerkennung und

Vollstreckung existiert jedoch weiters die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (VO Nr 2201/2003 – **EuEheVO**),¹⁷⁾ die den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO bzw EuVTVO ergänzt und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten für gerichtliche Verfahren, öffentliche Urkunden und Vereinbarungen gilt, die nach dem 1. 3. 2005 eingeleitet, aufgenommen oder getroffen worden sind (Art 46). Im Sinn des Haager Programms geht die Maßnahme damit von einem weiten „Anerkennungsgegenstand“ aus und erstreckt sich auf jegliche Art von Parteienvereinbarung, also auch Akte privater Natur, soweit sie nur im Herkunftsstaat vollstreckbar sind.

Im Anschluss an den schon durch das Maßnahmenprogramm 2000¹⁸⁾ eingeleiteten freien Urteilsverkehr legte das Haager Programm aus dem Jahr 2004 nämlich weitere Prioritäten fest und verstand sich darin, das Konzept der gegenseitigen Anerkennung auf neue Wirkungsfelder zu erweitern und Instrumente zu konstruieren, die dem Bedürfnis nach der Anerkennung verschiedenster Arten von Dokumenten Rechnung tragen sollten.

Die Konsistenz der Ausweitung des Anerkennungsprogramms über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen hinaus, zeigte auch der ambitionierte Plan folgender Kommissionsprojekte: ein Grünbuch über die Aufhebung/Reduzierung legislativer und administrativer Maßnahmen im Interesse des freien Verkehrs für Dokumente (ursprünglich geplant für 2007) und ein Grünbuch über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Personenstandssachen (geplant für 2008). Es fragt sich jedoch, was mit diesen ambitionierten Plänen der Kommission passiert ist?

Wie es die Zielsetzung der Kommission auf dem Weg zu einem gesamteuropäischen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vorsieht, sollte jegliche geplante Maßnahmen nicht nur einen breiten sachlichen Anwendungsbereich aufweisen, sondern auch einen dementsprechend weit ausgestalteten Anerkennungsgegenstand vorsehen und nicht etwa auf den

12) ABl L 2004/143, 15.

13) Auf dieser Linie liegt auch Art 48 Abs 1 der neuen Verordnung in Unterhaltssachen (VO Nr. 4/2009).

14) Siehe dazu den Bericht zu Art 50 LGVÜ von *Jenard und Möller*: ABl C 1990/189, 80.

15) *Brenn* in *Fasching/Konecny*, V/1 Art 57 Rz 1; *Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht² (2003) Art 57 Rz 1.

16) So *Kodek*, aaO Art 57 Z 3, der davon ausgeht, dass die Durchsetzung von vollstreckbaren Notariatsakten „jedenfalls“ gesichert ist.

17) Auch EuGVVO II, ABl L 2003/160, 1.

18) Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABl C 2001/12, 1–9.

Umlauf öffentlicher iS von rein notariellen Urkunden beschränkt werden.

Auch im Hinblick auf den Vorstoß der EuEheVO, die neben förmlich errichteten öffentlichen Urkunden auch Parteienvereinbarungen als vollstreckungsfähig erklärt, ist für einen neuerlichen Rückschritt, der darüber hinaus die Rechtssicherheit schwer beeinträchtigen würde, im Kontext der europäischen Integration kein Raum.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen ist damit mit Nachdruck an die an nächster Stelle befasste Europäische Kommission zu appellieren, auch anwaltliche Urkunden iSd § 10 Abs 4 RAO in die Maßnahme einzubinden, ist doch die Beanspruchung eines europaweiten „closed shop“ durch eine Berufsgruppe, die sich – wie

die Notare – bislang gegen jede Anwendung der europäischen Freiheiten gewehrt hatte, durchaus verwunderlich.

Eine entsprechend weiter ausgestaltete Maßnahme¹⁹⁾ würde hingegen auch den Rechtsordnungen anderer europäischer Staaten, wie Ungarn und Portugal, aber erst recht den Systemen der skandinavischen oder angelsächsischen Länder Rechnung tragen, die zwar keine notariellen Urkunden, dafür aber Rechtsakte anderer Aussteller mit vergleichbaren Eigenschaften und Wirkungen kennen.

Dr. Theresia Schur, ÖRAK

19) Dies könnte anstatt eines eigenen Rechtsakts auch in Form einer Revision der EuGVO geschehen.

Praktikumsbericht

Praktikumsdauer: 15. September 2008 – 15. März 2009

Ich habe mich für das Praktikum im Brüssler Büro des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) beworben, weil die Tätigkeit einerseits einen Einblick in die Arbeitsweise der Europäischen Institutionen und andererseits auch Einblick in die Arbeit der im Gemeinschaftsrecht tätigen Rechtsanwälte und Interessensvertreter bietet.

Das Brüssler Büro des ÖRAK liegt nicht unweit von den Europäischen Institutionen entfernt. Der ÖRAK teilt sich die Räumlichkeiten mit der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, mit der Law Society of England and Wales, mit dem Bar Council of England and Wales, mit der französischsprachigen belgischen Rechtsanwaltskammer, mit der tschechischen Rechtsanwaltskammer und mit der deutschen Bundesarchitektenkammer. Als gesetzlich eingerichtete Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist es insbesondere die Aufgabe des Brüssler Büros, Gesetzesvorhaben der Europäischen Union zu beobachten und in Österreich darüber zu informieren. In den einmal wöchentlich im Gemeinschaftsbüro stattfindenden Issue-Meetings wird einem schnell klar, dass die Zusammenlegung mehrerer Ständesvertretungen die konstruktive Arbeit im Interesse der Rechtsanwälte wesentlich erleichtert. Außerdem bieten sich durch die Möglichkeit eines jederzeitigen Austauschs über die unterschiedlichsten Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene auch die Gelegenheit, die unterschiedlichsten Rechtssysteme Europas näher kennenzulernen und unter die Lupe nehmen zu können.

Während des sechsmonatigen Praktikums war es hauptsächlich meine Aufgabe, aktuelle Gesetzesvorha-

ben der Europäischen Union zu beobachten und darüber zu berichten. Bereits zu Beginn des Praktikums durfte ich an Konferenzen zu aktuellen europäischen Gesetzesvorhaben und an Sitzungen verschiedenster Interessenvertreter teilnehmen. Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit während des Praktikums war außerdem das Verfassen und Aufbereiten von EU-Kurzinformationen für den ÖRAK, um stets über die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene auf dem Laufenden zu sein. Das schnelle Erfassen von Texten und der geübte Umgang mit Sprache haben sich hierbei als unersetzlich erwiesen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das selbständige Beantworten von Anfragen zum Berufsrecht der österreichischen Rechtsanwälte. Dazu war es anfangs erforderlich, sich in die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG genau einzulesen. Der Großteil der Korrespondenz wurde dabei in englischer Sprache erledigt. Die wöchentliche Routineaufgabe bestand darin, das Amtsblatt der Europäischen Union auf für die Rechtsanwaltschaft wissenswerte Beschlüsse der Europäischen Kommission und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu durchkämmen und mittels einer Info-Mail darüber zu unterrichten.

Als Beitrag für das vom ÖRAK publizierte Anwaltsblatt beteiligt sich das Brüsseler Büro stets mit einem Artikel zu einer aktuellen europarechtlichen Fragestellung in der Rubrik „Europa aktuell“. Während meines Praktikums bekam ich die einmalige Chance, zwei Artikel für diese Rubrik verfassen und publizieren zu dürfen.

Aufgrund der Mitgliedschaft des ÖRAK beim Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) bot sich durch die laufende und selbständige Teilnahme an Sitzungen des CCBE ein weiterer Einblick in die Tätig-

keit einer Interessenvertretung, die auf europäischer Ebene angesiedelt ist.

Neben der Teilnahme an Ausschusssitzungen im Europäischen Parlament hatte ich auch die Gelegenheit, an Treffen mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitern der Europäischen Kommission zu europäischen Gesetzesvorhaben teilzunehmen und ihnen die Position des ÖRAK zu unterbreiten.

Die Teilnahme an einigen Empfängen, die von anderen Interessenvertretungen veranstaltet wurden, stellte einerseits die Chance dar, sich mit deren aktuellen Position zu europäischen Gesetzesvorhaben vertraut zu machen und andererseits auch privat Kontakte knüpfen zu können.

Die Vielfalt der Tätigkeiten während des Praktikums trug dazu bei, dass ich mir ein unentbehrliches Wissen über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufbauen konnte. Überrascht war ich von der unzähligen Präsenz und Aktivitäten der Interessenvertretungen in Brüssel, die versuchen, das Abstimmungsverhalten der Europaabgeordneten in die von ihnen gewünschte Richtung zu lenken.

Insgesamt war die Praktikumszeit in Brüssel überaus interessant und informativ. Ich kann jedem nur empfehlen, in diese Tätigkeit „hineinzuschnuppern“. Zudem ist man als Praktikant zwischen unzähligen anderen Praktikanten anderer Interessenvertretungen, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission in der mehrsprachigen Multikulti-Stadt Brüssel, in der man ständig ein gewisses internationales Flair verspürt, gut aufgehoben.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei Herrn *Saupe* für die freundliche Aufnahme und gute Zusammenarbeit im Brüsseler Büro des ÖRAK und bei allen übrigen Mitarbeitern des ÖRAK, insbesondere bei Frau Mag. *Tsorlinis*, sehr herzlich bedanken.

Allen zukünftigen Praktikanten und Praktikantinnen wünsche ich für ihre Praktikumszeit beim ÖRAK alles Gute und viel Erfolg!

*Mag. Silvia Berger,
ÖRAK Büro Brüssel*

Der „Zöchling“ mit StPO-neu



D. Zöchling
Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen
Beispielsammlung für die Praxis, 5. Auflage

Die Jahrhundertreform des Strafprozessrechts spiegelt sich entweder in gänzlich neuen oder adaptierten Mustern zu den strafrechtlichen Haupt- und Nebengesetzen wider:

- ▶ Neue Terminologie
- ▶ Neue Zuständigkeiten
- ▶ Neue prozessuale Möglichkeiten für Rechtsanwälte
- ▶ Weitgehende Neufassung sämtlicher Tatbilder durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007
- ▶ Änderungen im Mediengesetz und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

2008. XX, 288 Seiten
Geb. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-00374-6

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht Mai bis August 2009

Mai 2009

- 7. 5. INNSBRUCK**
Privatissimum
Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis
Seminar-Nr: 20090507/6
-
- 8. bis 9. 5. RANKWEIL**
Basic
Zivilverfahren II – Das Rechtsmittelverfahren
Seminar-Nr: 20090508/7
-
- 8. bis 9. 5. WIEN**
Extra
Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Marketing – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal vermarkten können
Seminar-Nr: 20090508A/8
-
- 15. bis 16. 5. GRAZ**
Special
Liegenschaftsrecht
Seminar-Nr: 20090515/5
-
- 15. bis 16. 5. WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090515/8
-
- 19. 5. WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern
Seminar-Nr: 20090519/8
-
- 27. bis 29. 5. IGLS**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090527/6
-
- 29. bis 30. 5. WIEN**
Special
Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
Seminar-Nr: 20090529/8

Juni 2009

- 4. bis 6. 6. BRUNN AM GEBIRGE**
Basic
Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20090604/2
-
- 4. bis 5. 6. WIEN**
Special
Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Seminar-Nr: 20090604/8
-
- 5. bis 6. 6. ST. GEORGEN i. A.**
Special
Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20090605/3
-
- 5. bis 6. 6. WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20090605/8
-
- 5. bis 6. 6. WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht
Seminar-Nr: 20090605B/8
-
- 9. 6. WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Stiftungssteuerrecht
Seminar-Nr: 20090609/8
-
- 12. bis 13. 6. WIEN**
Special
Der Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20090612A/8
-
- 12. bis 13. 6. WIEN**
Special
Internet – New Media
Seminar-Nr: 20090612B/8
-
- 17. 6. GRAZ**
Privatissimum
Neuerungen und aktuelle Judikatur im GmbH- und Personengesellschaftsrecht (OG/KG)
Seminar-Nr: 20090617/5
-
- 19. 6. WIEN**
Update Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20090619B/8

Aus- und Fortbildung

| | |
|---|-------------------|
| 19. bis 20. 6. | INNSBRUCK |
| Basic UVS, AsylGH, AVG, VStG Seminar-Nr: 20090619A/6 | |
| 23. 6. | LINZ |
| Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminar-Nr: 20090623/3 | |
| 23. 6. | WIEN |
| Series Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht Seminar-Nr: 20090623/8 | |
| 26. bis 27. 6. | ST. GEORGEN i. A. |
| Special Bilanzen lesen und verstehen Seminar-Nr: 20090626/3 | |
| 26. bis 27. 6. | INNSBRUCK |
| Basic Exekutionsrecht intensiv Seminar-Nr: 20090626/6 | |
| 26. bis 27. 6. | WIEN |
| Special Mietrecht Seminar-Nr: 20090626/8 | |

Juli 2009

| | |
|---|---------|
| 2. bis 4. 7. | GAMLITZ |
| Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20090702/5 | |

August 2009

| | |
|---|--------|
| 28. bis 29. 8. | LOCHAU |
| Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20090828/7 | |
| 28. bis 29. 8. | WIEN |
| Special Strafverfahren II Seminar-Nr: 20090828/8 | |

Internet – New Media

Special

Die Seminarteilnehmer erhalten eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschäftsabwicklungen im Internet, einschließlich der Grundzüge des im Zusammenhang von E-Commerce sowie bei der Gestaltung von Websites anwendbaren Wettbewerbsrechts, Domainrechts und Urheberrechts.
Planung: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA in Wien

Referenten: ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl, Universität Wien, Institut für Zivilrecht, Leiter des Zentrums für E-Commerce und Internetrecht
DDr. Meinhard Ciresa, RA in Wien
Termin: Freitag, 12. Juni 2009 und Samstag, 13. Juni 2009 = 3 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20090612B/8

Neuerungen und aktuelle Judikatur im GmbH- und Personengesellschaftsrecht (OG/KG)

Privatissimum

Die Fortbildungsveranstaltung verschafft in kompakter Weise einen aktuellen Überblick über die neueste Judikatur und die jüngsten gesetzlichen Änderungen im GmbH- und Personengesellschaftsrecht der OG und KG. Die Veranstaltung dient damit vorrangig dazu, Rechtsanwältinnen über die sich ändernden Rahmenbedin-

gungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Tätigkeit und die aktuelle Rechtsprechung zu informieren.
Planung: Dr. Martin Piaty, RA in Graz
Referenten: Dr. Joachim Zierler, RAA in Graz
Dr. Ulrich Saurer, RA in Graz
Termin: Mittwoch, 17. Juni 2009 = 1 Halbtage
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 20090617/5

UVS, AsylGH, AVG, VStG

Basic

Dieses Seminar bietet einen systematischen Überblick über Strukturen und Grundsätze des Verwaltungsvorgangs, insbesondere des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sowie der außerordentlichen Rechtsmittel, mit Beispielen aus der Praxis. Überdies wird die Thematik der Asylgerichtsbarkeit eingehender erörtert werden.

Ziel ist insbesondere die vertiefende Erörterung der für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bedeutenden Bereiche.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
Referenten: Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol

Mag. *Albin Larcher*, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol

Termin: Freitag, 19. Juni 2009 und Samstag, 20. Juni 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090619A/6

Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht

Mit Sanierung und Insolvenz sind regelmäßig auch strafrechtliche Haftungsrisiken verbunden, die schon bei der Beratung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und die deutlich spürbare Zunahme der eröffneten Konkurse rücken zwangsläufig das Anfechtungsrecht sowie die laufende allgemeine Judikaturentwicklung im Insolvenz- und Sanierungsrecht wieder stärker in den Mittelpunkt der Beratung von Gläubigern und Schuldner sowie der Tätigkeit als Masseverwalter. Die relevanten Fragen werden dabei vor allem auch aus praktischer Sicht beleuchtet.

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referenten: Dr. *Ernst Chalupsky*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

Dr. *Wolfgang Moringner*, RA in Linz

Dr. *Reinhard Rebernik*, Richter in Wels

Termin: Dienstag, 23. Juni 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20090623/3

Bilanzen lesen und verstehen

Special

Dies ist ein Seminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das dem (Neu-)Einsteiger praxisorientiertes Know-how über den Jahresabschluss eines Unternehmens vermittelt.

Weiters werden aussagefähige Kennzahlen zur Bilanzanalyse und Möglichkeiten zur überschlägigen Bewertung von Unternehmen vorgestellt.

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referenten: Mag. Dr. *Gerd-Dieter Mirtl*, Wirtschaftsprüfer in Linz

Mag. *Josef Armingner*, Sen.-Manager, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, KPMG Linz

Mag. *Fritz Waniek*, Associate Director, KPMG Linz

Termin: Freitag, 26. Juni 2009 und Samstag, 27. Juni 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**

Seminar-Nr: 20090626/3

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Dr. Emil Schreiner

Vertreter des Fürsten, pannonische Persönlichkeit



Dr. *Emil Schreiner*, geb. 16. 8. 1921 in Hainfeld, verstorben am 31. 3. 2009.

Im Jahr 1921 lag Mitteleuropa in Trümmern, die von Kaiserhaus und Adel geprägte Gesellschaftsstruktur war zerfallen, die Wirtschaft darniederliegend. Österreich war seines Selbstverständnisses als Weltreich beraubt und zum Kleinstaat geworden. Gleichzeitig begann sich Europa neu zu ordnen, es entstanden neue Staaten, Westungarn, das heutige Burgenland, wurde dem kleinen Restösterreich zugeschlagen und die Republik begann, eine gänzlich neue Verwaltungs- und Gesellschaftsstruktur herbeizuführen.

Sein Leben ist mit der Geschichte des Landes Burgenland eng verbunden. Er wurde im selben Jahr geboren, als aus Westungarn, einem Teil ungarischer Verwaltungsgebiete, das Burgenland als eigenes österreichisches Bundesland entstand, war selbst ein Kind dieser pannonischen Region und prägte das Bewusstsein des neuen Bundeslands mit.

Sein Lebensmittelpunkt lag im Wirken in Eisenstadt als Vertrauter, wichtigster Berater und Diplomat der Fürsten Esterházy. In dieser Funktion wurde er allgemein bekannt und geschätzt.

Ein großer Mann, hoch angesehen, prägte unsere Region durch die Tiefe seines Einflusses und seine lange Wirkungszeit. Er war ein großer Charmeur und Gentleman der alten Schule, respektiert von Gesellschaft und auch von Gegnern. Mit seinem Charme und seiner weiten Bildung war er ein geschätzter Gesprächspartner, mit seinem diplomatischen Geschick gelangen ihm wesentliche Weichenstellungen.

Wenige Persönlichkeiten haben wie er die Fähigkeit, Menschen durch ihre Präsenz in ihren Bann zu ziehen und zu faszinieren.

Die Familie Schreiner stammte aus Rust, der Großvater Dr. *Karl Schreiner* zog nach Sopron, der damaligen Hauptstadt der Region, heiratete *Emma Lenck*, die zu einer der bedeutendsten Familien von Ödenburg gehörte. Der Großvater war angesehener Rechtsanwalt in Sopron.

Sein Vater Dr. *Viktor Schreiner* war Rechtsanwalt in Mattersburg und in Eisenstadt und übernahm hier die Esterházy'sche Vertretung. Seine Mutter war *Antonia Schreiner*, geb. *Petak*, die mütterliche Familie stammt aus Pressburg und Budapest. Die Verbundenheit mit unserer pannonischen Region war ihm schon in die Wiege gelegt.

Seine Mutter *Antonia* starb, als *Emil Schreiner* drei Jahre alt war. Seine Kindheit und die seiner drei Geschwister war nicht einfach. Im Alter von 11 Jahren kam er in ein Internat in das Gymnasium in Ödenburg. *Emil Schreiner*, der bis dorthin nicht ungarisch sprach, musste sich in dieser neuen Umgebung in einer neuen Sprache durchkämpfen und meisterte das Gymnasium vorbildlich. Seine ungarischen Kenntnisse waren perfekt, seine Ausdrucksweise sehr elegant.

Während seiner Schulzeit begann der Zweite Weltkrieg, der die Familie tief betraf. *Emil Schreiner* wurde zur deutschen Wehrmacht eingezogen, diente bei den Sturmgeschützen (Panzer) und erreichte dort den Rang eines Leutnants. Sein älterer Bruder *Thomas* war an der russischen Front gefallen. Nach Kriegsende kam er in Wien am 16. 5. 1945 in russische Gefangenschaft und kämpfte in einem Gefangenenlager, einer Kohlengrube nahe Stalingrad, als Zwangsarbeiter um sein Leben. Nur ein geringer Teil der Gefangenen kehrte aus diesem Lager zurück. Am 19. 9. 1947 kam er völlig abgemagert und geschwächt, im Wesentlichen aber gesund, wieder heim.

Unmittelbar nach der Rückkehr begann er im Wintersemester 1947/48 an der Juristischen Fakultät der Universität Wien das Jusstudium und beendete dieses Studium innerhalb von 3 Jahren, seine Promotion zum Doktor juris erfolgte am 6. 11. 1950.

Nach dem Gerichtsjahr, der obligatorischen juristischen Praxis bei Gericht, trat er am 1. 5. 1951 als Konzipient in die Rechtsanwaltskanzlei seines Vaters Dr. *Viktor Schreiner* ein. Bereits am 30. 6. 1953 wurde er als selbständiger Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Er übernahm die väterliche Kanzlei und erlangte den Ruf des Grandseigneurs der Rechtsanwälte, der auch die heikelsten Aufgaben bravourös zu lösen verstand. Ihm vertrauten alt eingesessene Industriellen- und Adelsfamilien, sein Interesse galt aber auch den sozial Schwachen, die er mit hohem Einsatz vertrat.

Die in der Jugend verlorenen Jahre wurden vom Schicksal durch eine lange Periode der Schaffenskraft, des Erfolgs und des Glücks wieder aufgewogen.

Am 31. 8. 1952 heiratete er die Juristin Dr. *Edith Poschacher*. Der Ehe entstammen 3 Kinder, *Thomas Schreiner*, *Christian Schreiner* und *Doris Schreiner*.

Emil Schreiner prägte nachhaltig und intensiv die politische Struktur des Burgenlandes. Er wurde einer der erfolgreichsten, angesehensten und bedeutendsten Rechtsanwälte des Landes. Neben seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit befasste er sich vor allem mit der Vertretung und der politischen Einflussnahme für die Esterházy'sche Domäne und mit der Interessensvertretung von Land- und Forstbetrieben. 1956 bis 1991

war er Geschäftsführer des Verbandes land- und forstwirtschaftlicher Gutsbetriebe im Burgenland. Als Rechtsanwalt blieb er noch tätig bis zum Jahr 1994. Die von ihm gegründete Kanzlei besteht heute als Sozietät *Schreiner Lackner & Partner* fort.

Ab 1956 vertrat Dr. *Emil Schreiner* Fürst Dr. *Paul Esterházy*, seine Ehefrau *Melinda* und die Domäne Esterházy als Rechtsanwalt und Berater. In seine Schaffenszeit fielen große Entwicklungen und Entscheidungen, die das Burgenland nachhaltig betrafen. Die Esterházy'sche Domäne umfasste ausgedehnte Waldwirtschaft und Jagd, einen bedeutenden Teil des Neusiedlersees und seines Ufers, welches damals primär zur Schilfgewinnung genützt wurde, Landwirtschaft und Erholungsgebiete/Ferriesiedlungen.

Das Verhältnis zwischen Fürst *Esterházy* und Land Burgenland war ambivalent und keinesfalls frei von Spannungen. Bis zum Abzug der russischen Besatzungsmacht waren die Esterházy'schen Besitzungen unter russischer Zwangsverwaltung, der USIA. Dies war eine vom Militär kontrollierte Verwaltung von Wirtschaftsunternehmen in den besetzten Gebieten. In dieser Zeit der sowjetischen Verwaltung wurden die besetzten Betriebe größtmöglich ausgebeutet. In den Wäldern erfolgten massive Schlägerungen, die Gebäude verfielen, Investitionen erfolgten nicht. Erst durch den österreichischen Staatsvertrag 1955 endete die Verwaltung, die Betriebe waren über die Zeit hinaus noch mit Reparationslieferungen belastet.

Fürst Dr. *Paul Esterházy* selbst war von den ungarischen Kommunisten gemeinsam mit Kardinal *Mindszenty* in einem Schauprozess verurteilt und in brutale Einzelhaft geworfen worden. Erst im Zuge des Aufstands in Ungarn 1956 wurde er von einigen heldenmütigen Getreuen befreit und unter höchster Lebensgefahr aller Beteiligten über die Grenze gebracht und zog in die Schweiz, wo sich schon seine Ehefrau, die vorherige Primaballerina Assoluta *Melinda* befand, und wohnte dort bis zu seinem Lebensende 1989.

In Österreich erfolgten die Übernahme des Betriebs von der USIA, die Neustrukturierung und der Wiederaufbau. Die Gutsverwalter hatten den von seinem Stammbereich abgespaltenen, nun burgenländischen Teil der Esterházy'schen Besitzungen neu zu strukturieren und nach jahrelanger Fremdverwaltung wieder zukunftsorientiert auszurichten. *Esterházy* war der mit Abstand größte Grundbesitzer im Burgenland, der hier allen Landreformen entgegen war, was zu Einfluss- und Enteignungsdiskussionen führte.

In den Jahren 1956 und besonders 1964 bis 1968 entstand im Land Burgenland lauter politischer Ruf nach einer Enteignung der Familie *Esterházy*, das Thema wurde zu einem beherrschenden Wahlkampfthema. Mit großem diplomatischem Geschick und einfühlsamer Taktik konnte *Emil Schreiner* eine Enteignung des Hauses *Esterházy* verhindern und mit Landeshaupt-

mann *Theodor Kery* eine Einigung erzielen. Als Kompromiss wurde eine „Grundaufstockungsaktion“ durchgeführt, wobei der Esterházy'sche Betrieb große Ackerflächen (ca 20% der Gesamtfläche) verbilligt an die burgenländischen Bauern verkaufte, um deren Wirtschaftsbasis zu verbessern.

Emil Schreiner verhandelte mit Bischof DDr. *Stefan Laszlo* über die Ablöse von Patronaten – diese altertümliche Form der Einflussnahme des Grundherrn auf Priesterbesetzung und deren Besoldung hatte sich im Burgenland bis dahin erhalten – und führte sie einer Lösung zu.

Die meisten Pachtverträge, die großen Jagdpachtverträge, das Fischereiwesen im Burgenland sowie die Organisation der Ferriesiedlungen trugen seine Handschrift. In dieser Zeit wurden auch die Ferriesiedlungen gegründet, die heute das finanzielle Rückgrat der Esterházy'schen Betriebe sind.

Nach dem Ableben des Fürsten Dr. *Paul Esterházy* wurde Dr. *Emil Schreiner* zum wichtigsten Vertrauten und Berater seiner Witwe *Melinda*, ordnete in ihrem Auftrag die Wirtschaftsbetriebe neu und wurde am 1. 10. 1990 zum Generaldirektor der Fürstlich Esterházy'schen Domäne ernannt. Er stellte von vornherein das Verbindende und die Verantwortung für die Menschen in den Vordergrund. Unter seiner Anleitung und Hilfe erlangte *Melinda Esterházy* den Ruf einer wahren Fürstin, die höchste Anerkennung und Wertschätzung erfuhr. Sie wurde als gütige, auf das Wohl der Menschen bedachte und verantwortungsvolle Gutsbesitzerin geschätzt. In diesen 10 Jahren erlebten die Beziehungen zwischen dem Land Burgenland und der pannonischen Region mit dem Haus Esterházy eine seit langem nicht gekannte Blüte. *Melinda Esterházy* würdigte ihn mit den Worten: „Der liebe Gott hat ihn bei guter Laune geschaffen.“

Die Gründung des Nationalparks Neusiedlersee war jahrelang ein großes Anliegen des Landes Burgenland. Das wesentliche Kerngebiet dieses Nationalparks sollte der Esterházy'sche See- und Uferbereich im Seewinkel bilden. 1992 gelang schließlich nach intensiven Verhandlungen, die *Emil Schreiner* mit großem Geschick führte, der Durchbruch und es wurde eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung getroffen. 1993 konnte der Nationalpark schließlich gegründet werden. In der Folge schlossen sich viele weitere Liegenschaftseigentümer freiwillig an und boten ihr Gebiet als weitere Nationalpark-Pachtfläche an.

Die Wiederbelebung der Ruine Landsee und die großzügige Revitalisierung der Burg Forchtenstein waren ihm ein besonderes Anliegen und gelangen eindrucksvoll. In Forchtenstein wurde das Museum für Kunstschatze eingerichtet. In Übereinkommen mit der damaligen Landesrätin, heute MEP *Christa Prets*, wurde in Forchtenstein die Erlebnisveranstaltung „Forchtenstein Fantastisch“ gegründet.

Melinda Esterházy gründete unter Federführung von *Emil Schreiner* die Esterházy'sche Familien-Privatstiftung Schloss Lockenhaus, die den Familienzweig des Bruders des verstorbenen Fürsten *Paul, Ladislaus*, unterstützen sollte.

Das Schloss Lackenbach, welches für die Familie *Esterházy* große geschichtliche Bedeutung hat, wurde unter seiner Führung großzügig ausgebaut und das Naturmuseum „Der Natur auf der Spur“ eingerichtet.

Gemeinsam mit der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Schloss Eisenstadt wurde ein Wettbewerb zur Förderung junger Künstler, die am Joseph-Haydn-Konservatorium Eisenstadt studieren, geschaffen.

Für seine vielfältigen Leistungen und Verdienste wurde ihm Anerkennung und Achtung entgegengebracht. Die höchsten Auszeichnungen waren folgende:

- ▶ Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich
- ▶ Komturkreuz des Landes Burgenland
- ▶ Goldene Ehrennadel des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Emil Schreiner war ein begeisterter Sportler und liebte die Gesellschaft. Seine Reden anlässlich der verschiedensten Ereignisse waren immer originell, sehr persönlich und treffend. Er liebte sein tägliches Tennisspiel am späten Nachmittag, mit der Familie gab es Schiferien, Bergwanderungen und anderes.

Emil Schreiner war ein Mensch, der stets und unaufdringlich im Mittelpunkt stand. Er drängte sich nicht vor, er suchte nicht die Scheinwerfer, er war aber stets präsent, zog Menschen an und vermittelte denen, die ihm nahe standen, Sicherheit und ein ständiges Gefühl der Loyalität. Alle Menschen, die mit ihm zu tun hatten, schätzten ihn wegen seines ehrlichen menschlichen Interesses und seiner persönlichen Großzügigkeit. Berühmt war seine Handschlagqualität: Vereinbarungen wurden nach ausführlicher Erörterung mündlich geschlossen und auch penibel eingehalten.

Emil Schreiner war nie ein einseitig ausgerichteter Mensch. Er liebte auch die Kultur, das Ehepaar unternahm viele Reisen und schätzte das Kulturangebot von Wien und Eisenstadt. In seinem Haus waren oft Künstler, Diplomaten und interessante Persönlichkeiten zu Gast.

Emil Schreiner stand oftmals an der Spitze, nicht nur im beruflichen Bereich, sondern auch als Präsident des Tennisclubs Eisenstadt, des von ihm gegründeten Eistanzclubs und des Rotary Clubs Eisenstadt.

Als die Rechtsanwaltskammer Burgenland am 1. 1. 1988 gegründet wurde, wurde er als ihr Gründungspräsident gewählt und meisterte die schwierige Aufgabe der Trennung des Burgenlandes von der früheren Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland und die organisatorische Neuaufstellung.

Aufgrund seiner perfekten Ungarischkenntnisse war *Emil Schreiner* in verschiedenen Kontaktgruppen, die mit dem damals noch kommunistischen Ungarn und später dem selbstbewussten freien, neuen Ungarn nachbarschaftliche Beziehungen pflegten, aktiv.

Die Würde des Menschen und der Respekt davor waren ein wesentlicher Bestandteil seiner Werte und seines Lebens. Seine große Gabe war es, in seinem Gegenüber das Gute und Edle zu sehen und in der Folge zu guten und positiven Handlungen zu motivieren. Er hatte stets einen genauen Blick für das Große und den Instinkt für das Wesentliche.

Schicksalsschläge und menschliche Enttäuschungen der letzten Jahre, die Krankheit seiner Ehefrau und letztlich seine eigene Krankheit ertrug er mit unglaublicher Haltung und Würde.

Er blieb selbst im Bewusstsein des herannahenden Todes der aufrechte pater familias, dessen Hauptsorge es war, seine Ehefrau allein zurückzulassen. Er blieb die ordnende Kraft, zog sich schließlich zurück und konnte die letzten Tage zu Hause im Kreise seiner Familie verbringen, bis das Leben gleichsam verglimmend erlosch.

Seminarankündigung/Traunkirchen 2009

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz veranstaltet vom 21. 9. bis 23. 9. 2009 in Traunkirchen ein Seminar für absolvierte Juristen (Leitung: o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Apathy*, im Zusammenwirken mit o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel*, em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Franz Bydlinski* und o. Univ.-Prof. i. R. Dr. *Helmut Koziol*).

Die Vorträge werden folgende Themen aus dem Gebiet des Privatrechts und des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts behandeln:

o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*: Probleme des Transparenzgebots

Univ.-Prof. Dr. *Michael Gruber*: Überlegungen zur Berechnung des Anlegerschadens

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Konecny*: Die Wirkung der Insolvenzeröffnung auf Gestaltungsrechte von Vertragspartnern

Hon.-Prof. Hofrat Dr. *Hansjörg Sailer*: Zwangsversteigerung von Liegenschaften – materiell- und formalrechtliche Fragen

Prof. Dr. *Martin Schermaier*: Verbraucherschutz und die Neuordnung des Vertragsrechts

Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentbeiner*: Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa

Univ.-Prof. Dr. *Christiane Wendeborst*, LL.M.: Vollharmonisierung und Privatrecht in Europa

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden sich auf ca. € 165,- belaufen. Der Kursbeitrag wird voraussichtlich € 90,- betragen.

Schriftliche Anmeldungen werden bis 30. 6. 2009 erbeten an Frau Mag. *Simone Högl*, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz/Auhof. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, erfolgt bis Ende Juli noch eine gesonderte Mitteilung an die Angemeldeten über die Möglichkeit der Teilnahme.

Stein Memorial Award Essay Competition

European law students are invited to participate in the Stein Memorial Award Essay Competition sponsored by Law Publishers Europe. The award will go to the best essay on the following topic:

"How Should the EU Ensure the Human Rights Conformity of Targeted Sanctions its Member States have to Implement Pursuant to UN Security Council Resolutions?"

The competition is open to all students enrolled in a law school in Europe. Submissions of original works that have not been published previously are due **by 15 June 2009** and shall be sent to stein-award@lpe.cc. The English essays should not exceed 8.000 words (including footnotes).

The winner will be chosen by a jury composed of Erika de Wet (University of Amsterdam), Stelios Perrakis (Panthéon University Athens) and August Reinisch (Vienna Law Faculty). The winner will receive a cash prize of Euro 6000,00. The winning essay will be published in one of LPE's academic journals. The jury reserves the right to split the prize. For detailed specifications please visit www.lpe.cc



This Award is dedicated to Franz Richard Stein (1944-2005), who worked more than 40 years as managing partner with the Austrian publishing group MANZ. He both initiated and encouraged numerous innovations and was responsible for the prosperous development of MANZ.

Zustellbescheinigung nach EuGVO und als europäischer Vollstreckungstitel bei Versäumungsurteilen im Zwangsvollstreckungsverfahren (am Beispiel Italiens)

Wenn ein Versäumungsurteil gegen den ausländischen Beklagten in dessen (Wohnsitz-)Staat vollstreckt werden soll, ist jeweils auch eine Bescheinigung, dass die Gerichtsentscheidung auch dem Gegner zugestellt wurde, dem Antrag auf Einleitung der Exekution beizulegen.

Vorgangsweisen

Zwei unterschiedliche Vorgangsweisen sind im Falle des Vorliegens eines Versäumungsurteils von Gesetz wegen möglich:

1. Ausstellung der Zustellbescheinigung nach Art 54 EuGVO (EU Verordnung Nr 44/2001).
2. Ausstellung der Zustellbescheinigung als europäischer Vollstreckungstitel (EU Verordnung Nr 805/2004).

Unterschied

Während bei der Zustellbescheinigung nach dem EuGVO ein gesondertes Titelerkennungsverfahren abgewickelt werden muss, bevor die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann, kann diese auf Grund der Verordnung Nr 805/2004 gleich in Angriff genommen werden.

Ad 1.

Das Titelerkennungsverfahren ist in Italien im Gegensatz zu Österreich aufwändig, da unterschiedliche Gerichte für das Titelerkennungsverfahren und das eigentliche Exekutionsverfahren zuständig sind. Der Antrag auf Titelerkennung muss beim für die Vollstreckung örtlich zuständigen Berufungsgericht (*corte d'appello*) eingebracht werden. In der Praxis muss

diesem immer auch der Titel selbst sowie dessen Übersetzung und die der Zustellbescheinigung beigelegt werden. Dies bedeutet im Falle eines Versäumungsurteils unnötigen Zeitverlust (je nach Gericht auch bis zu einem halben Jahr) und unnötige Gerichts- und Anwaltsgebühren, die – abhängig vom Streitwert – nicht immer gering sind.

Ad 2.

Diese Vorgangsweise erspart man sich im zweiten Fall, nämlich der Vorlage einer Zustellbescheinigung als europäischer Vollstreckungstitel. Mit dieser kann gleich das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Dieses beginnt mit einem *precetto*, also mit einer vom Antragsteller verfassten Zahlungsaufforderung, dem sowohl der Titel (der ins Italienische übersetzt werden muss) als auch die betreffende Zustellbescheinigung (welche erfahrungsgemäß schon in der Landessprache abgefasst ist) beigelegt sein muss. Eine Version dieses Urteils muss beim örtlich zuständigen Landesgericht registriert, eine weitere dem Beklagten zugestellt werden. Manche Gerichte akzeptieren die Zustellung einer Kopie des Versäumungsurteils an den Gegner nicht (das Original bleibt bei Gericht), sodass es empfehlenswert ist, gleich eine weitere Ausfertigung des Versäumungsurteils und der Zustellbescheinigung (also insgesamt je 2 Ausfertigungen) auszustellen. Zahlt der Gegner nach Zustellung dieser Zahlungsaufforderung nicht, wird das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Dr. Ulrike Walter, RA; zugelassen in Österreich und Italien, Partner von del Torre-Franco-Sgrazutti & Partners, Studio legale Associato Gorizia/Udine/Sprechstelle Wien

Disziplinarrecht

§ 3 DSt; § 8 Abs 1 RAO; § 30 Abs 2 ZPO – tatsachenwidrige Berufung auf die erteilte Vollmacht

Im Einzelfall kann trotz der den RA treffenden besonderen Sorgfaltspflicht auch die Berufung auf eine nicht erteilte Vollmacht geringfügig iSd § 3 DSt sein.

OBDK 18. 2. 2009, 7 Bkd 1/09

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss fand der DR keinen Grund zur DisBehandlung des Dr. X wegen des Vorwurfes, er sei ohne Vollmacht für A in einem Kündigungsverfahren vor dem BG Y eingeschritten.

Zur Begründung führte der DR im Wesentlichen aus, der RA habe im Auftrag der Gemeinde B eine gerichtliche Aufkündigung gegen G eingebracht und dabei im Auftrag des Bürgermeisters auch die aufgrund eines Tauschvertrages im Grundbuch bereits eingetragenen neuen Miteigentümer als kündigende Partei angeführt, zumal die Gemeinde laut Tauschvertrag zur Lastenfreistellung verpflichtet war. Die Anführung des A als (weiterer) kündigender Partei sei lediglich aus anwaltlicher Vorsicht zur Vermeidung von Formalstreitigkeiten erfolgt und habe niemandem zum Schaden gereicht.

In seiner gegen den Einstellungsbeschluss erhobenen Beschwerde bringt der KA im Wesentlichen vor, dass eine nähere Aufklärung des dem DB von der Gemeinde B erteilten Auftrages in einer mündlichen Verhandlung als Grundlage für die Beweiswürdigung des DR erforderlich sei.

Gemäß § 8 Abs 1 zweiter Satz RAO ersetzt vor allen Gerichten und Behörden die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Macht der RA von dieser Privilegierung Gebrauch, so ist er zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Berufet sich ein RA auf eine Vollmacht, obwohl sie ihm nicht erteilt wurde, so kann dies in der Regel nicht als Geringfügigkeit iSd § 3 DSt abgetan werden (*Feil/Wennig*, DSt [2001] § 1 ENr 25).

Eine Anwendung des § 3 DSt ist jedoch in einem solchen Fall nicht generell ausgeschlossen, wenn das Verschulden des RA geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Es darf daher nur ein solcher Sorgfaltsverstoß vorliegen, dessen Gewicht im Vergleich zu den Durchschnittsfällen der Deliktsverwirklichung deutlich abfällt (*Feil/Wennig* aaO § 3 Rz 1).

Vorliegend hatte der DB den Auftrag der Gemeinde B, auch die bereits ins Grundbuch eingetragenen Erwerber der Liegenschaft als kündigende Parteien anzuführen. Die Verantwortung des RA, ihm sei vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister der Gemeinde das Einverständnis der neuen Eigentümer mit diesem Vorgehen zugesichert worden, wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 16. 7. 2008 an den UK bestätigt. In der Unterlassung der Einholung gesonderter Vollmachten der Grundstückserwerber liegt daher nur ein geringer Sorgfaltsverstoß vor. Der Umstand, dass die (von der Gemeinde zugesicherte) bestandsfreie Übergabe im Interesse der Liegenschaftserwerber lag, schließt jegliche Schädigung des A von vornherein aus.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist die tatsachenwidrige Behauptung, es sei eine Vollmacht erteilt worden, eine grobe Berufspflichtverletzung, da damit das besondere Vertrauen, das der Gesetzgeber in den RA setzt, missbraucht wird. Im vorliegenden Fall hatte der DB der Mitteilung des Bürgermeisters der auftraggebenden Gemeinde vertraut, dass auch der neue Miteigentümer der Liegenschaft den Auftrag zur Aufkündigung erteilt habe.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 26 DSt – Ausgeschlossenheit von Mitgliedern des DR

Wenn ein DB einer RA-GmbH Vollmacht erteilt hat, so ist jeder der an dieser GmbH beteiligten RAe ausgeschlossen iSd § 26 Abs 1 DSt.

OBDK 12. 3. 2009, Bk 4/09

Aus den Gründen:

Gem § 26 Abs 1 Z 2 DSt ist ein Mitglied des DR ua von der Teilnahme am DisVerfahren ausgeschlossen, wenn es Rechtsfreund des durch das DisVergehen selbst Betroffenen oder des Anzeigers ist. Als von „DisVergehen selbst betroffen“ ist, wie auch gerade der weitere Hin-

weis auf den Anzeiger klar macht, nicht nur der in seinen Rechten Verletzte, sondern zweifellos auch der des Vorgehens Verdächtige zu sehen. Dies ergibt sich auch zwanglos aus der Zusammenschau der §§ 25 und 26 DSt.

8186

8187

Die OBDK hat bereits ausgesprochen, dass der Ausschließungsgrund des § 26 Abs 1 Z 2 DSt ein Mandatsverhältnis voraussetzt, das die in § 9 RAO normierten Pflichten auslöst und mit sich bringt (11 Bkd 1/04). Gem § 21 e RAO kann RA-Gesellschaften mbH Vollmacht erteilt werden. Sie sind durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter im Rahmen der diesen zukommenden beruflichen Befugnisse vertretungsbefugt. Gem § 21 c Z 2 RAO dürfen RAe Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören und sind gem Z 9 leg cit jeweils allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt.

Anmerkung:

Der Präsident des DR hatte mitgeteilt, dass die RA-GmbH, der er angehöre, von einem DB Vollmacht erteilt erhalten hatte, wobei die Vertretungstätigkeit nicht von ihm wahrgenommen wurde und werde.

Über die Ausschlossenheit eines Mitgliedes des DR entscheidet dessen Präsident, über die Ausschlossenheit des Präsidenten eines DR entscheidet der Präsident der OBDK jeweils in den Fällen, in denen die mündliche Verhandlung noch nicht begonnen hat. Maßgeblich ist, dass die Pflichten gem § 9 RAO jeden Gesellschafter der RA-GmbH, der gem § 21 c Z 2 RAO zur Geschäftsführung befugt sein muss, treffen.

Klingsbigl

Arbeitskräfteüberlassung

§§ 8, 11 AÜG; § 879 ABGB – Gesetzwidrigkeit einer Vertragsstrafe im Arbeitskräfteüberlassungsvertrag

Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall des Beschäftigens verliehener Arbeitskräfte vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Überlassungsvertrages ist gesetzwidrig iSd §§ 8 Abs 2, 11 Abs 2 Z 6 AÜG, § 879 Abs 1 ABGB.

Derartige Konventionalstrafen führen zu einer verpönten Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt.

Anderes gilt, wenn ein Abwerben des Arbeitnehmers durch den Beschäftigerbetrieb vorliegt.

8188

OGH 25. 11. 2008, 1 Ob 225/08 g

Aus der Begründung:

Aufgrund eines schriftlichen Vertrags, in dem die Geltung der AGB der Klägerin vereinbart war, stellte die Klägerin der Beklagten zwei Maurer im Wege der Arbeitskräfteüberlassung zur Verfügung.

Pkt 17 der AGB hat folgenden Wortlaut:

„Der Auftraggeber verpflichtet sich, die überlassenen Arbeitskräfte weder selbst noch durch ein verbundenes Unternehmen entweder abzuwerben oder die verliehenen Arbeitskräfte vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages [mit der Klägerin] im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen zu beschäftigen. Im Falle von Zuwiderhandlungen wird pro Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 3.000,00 vereinbart.“

Nachdem die beiden Arbeitskräfte dem Geschäftsführer der Beklagten mitgeteilt hatten, dass ihre Dienstverhältnisse von der Klägerin aufgekündigt worden seien, stellte er sie bei der Beklagten – beginnend mit 19. 6. 2006 – ein. Tatsächlich dauerte deren Dienstverhältnis bei der Klägerin unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist bis zum 23. 6. 2006. Der Geschäftsführer der Beklagten hatte zuvor versucht, Kontakt mit der Klägerin aufzunehmen, dann aber ungeachtet des ausständigen, ihm telefonisch zugesagten Rückrufs, die Anmeldungen der beiden Arbeitnehmer vorgenommen. Die Klägerin stellte der Beklagten für die überlassenen Arbeitskräfte auch für den Zeitraum vom 19. 6.

bis 23. 6. 2006 Überlassungsentgelt in Rechnung, das von der Beklagten letztlich bezahlt wurde, nachdem durch entsprechende Änderung eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse mit 23. 6. 2006 bewerkstelligt werden konnte. Die weiters unter Hinweis auf Pkt 17 der AGB in Rechnung gestellte Konventionalstrafe von 2 x € 3.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer bezahlte die Beklagte nicht.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten (noch) € 6.000,00 an Konventionalstrafe. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, die Beklagte habe die beiden Arbeitnehmer entgegen den AGB vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Klägerin beschäftigt und auch unzulässigerweise abgeworben. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe sei nicht unzulässig. Gerade im vorliegenden Fall führe sie zu keiner unbilligen finanziellen Belastung der Arbeitnehmer und zu keiner Einschränkung von deren Erwerbsmöglichkeit.

Die beklagte Partei wandte dagegen ein, die Konventionalstrafenvereinbarung sei in Ansehung der §§ 8 und 11 AÜG und des § 879 ABGB gesetz- und sittenwidrig. Die Klausel schränke die freie Beweglichkeit der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt massiv ein, was zu einer Beschränkung der freien Erwerbstätigkeit der vormals überlassenen Arbeitnehmer führe. Damit liege eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zum

Schutz der Arbeitskräfte vor. Eine unzulässige Abwerbung sei nicht erfolgt.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren (auch im zweiten Rechtsgang) statt.

Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung im klageabweisenden Sinn ab und erklärte die ordentliche Revision (auch im zweiten Rechtsgang) für zulässig, da die Frage, ob bei der Vereinbarung einer solchen Konventionalstrafe im Arbeitskräfteüberlassungsvertrag ein Verstoß gegen die §§ 8 Abs 2, 11 Abs 2 Z 6 AÜG und damit eine Gesetzeswidrigkeit (§ 879 Abs 1 ABGB) anzunehmen sei, in der höchstgerichtlichen Judikatur noch nicht beantwortet worden sei.

Der OGH gab der zulässigen Revision der klagenden Partei nicht Folge.

Soweit sich die Revisionswerberin neuerlich darauf beruft, die Beklagte habe die beiden Arbeitnehmer „abgeworben“, übersieht sie offenbar, dass deren Dienstverhältnisse von der Klägerin bereits aufgekündigt worden waren, als die Beklagte die Arbeitnehmer einstellte. Inwieweit darin ein „Abwerben“ liegen könnte, vermag die Revisionswerberin nicht darzulegen.

Die Frage der Zulässigkeit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall des Beschäftigens verliehener Arbeitskräfte vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags mit dem Überlasser hat das Berufungsgericht im Einklang mit der in der arbeitsrechtlichen Lehre herrschenden Auffassung (Schwarz in Sacherer/Schwarz, AÜG², 177; Geppert, AÜG 106 mwN, 158; Grillberger, wbl 1988, 317) in unbedenklicher Weise verneint. Gem § 8 Abs 2 AÜG sind Vereinbarungen zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigten, die der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Arbeitskraft dienen, verboten. Die Gesetzesmaterialien (450 BlgNR 17. GP 19) führen dazu aus, dass von dem Verbot insbesondere Vereinbarungen erfasst werden sollten, welche der überlassenen Arbeitskraft den Abschluss eines Arbeitsvertrags für die Zeit nach der Beendigung der Überlassung erschweren oder unmöglich machen. Dort wird weiters darauf hingewiesen, dass nach der Judikatur des OGH zu § 879 ABGB verbotene Bedingungen als dem Vertrag nicht zugesetzt gelten.

Entgegen der Auffassung der Revisionswerberin kann keine Rede davon sein, dass es durch die Vereinbarung einer Konventionalstrafe zwischen Überlasser und Beschäftigter zu keiner Behinderung oder Beeinträchtigung des Arbeitnehmers käme bzw dass dieser dadurch in seiner Erwerbstätigkeit „in keinster Weise“ beschränkt wäre. Es kann vielmehr kein Zweifel daran bestehen, dass die Aussichten eines Arbeitnehmers, ein Dienstverhältnis zu einem neuen Arbeitgeber zu begründen, erheblich ungünstiger sind, wenn die Begründung eines solchen Arbeitsverhältnisses für den potenziellen neuen Arbeitgeber mit der Verpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe verbunden wäre.

Wäre eine solche Vereinbarung gültig, würde ein potenzieller Arbeitgeber regelmäßig einen anderen – sonst gleichwertigen – Arbeitnehmer einstellen, mit dessen Beschäftigung keine weiteren finanziellen Nachteile verbunden wären.

Um die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt nicht in bedenklicher Weise einzuschränken, sind gem § 11 Abs 2 Z 6 AÜG etwa Vereinbarungen verboten, die die überlassene Arbeitskraft für die Zeit nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zum Überlasser, insbesondere etwa durch Konventionalstrafen, in ihrer Erwerbstätigkeit beschränken. Genau dieses verpönte Ziel verfolgt nun aber die hier zu beurteilende Klausel in den Geschäftsbedingungen der Klägerin, weil diese ebenso – wenn auch nur indirekt – dazu führt, dass es der ursprünglich überlassenen Arbeitskraft schwerer fällt als sonstigen Arbeitsuchenden, einen Arbeitsplatz beim früheren Beschäftigter zu finden.

Anmerkung:

Das gegenständliche Verfahren machte schon einmal Station beim Höchstgericht, nachdem BG und LG dem Klagebegehren im ersten Rechtsgang stattgegeben hatten.

Im Aufhebungsbeschluss zu 1 Ob 209/07 b wies der OGH darauf hin, dass die hier streitgegenständliche Klausel in den AGB der Klägerin mehrere Tatbestände enthalte (Abwerben der überlassenen Arbeitskräfte; Beschäftigung der Arbeitskräfte vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zur Klägerin). Die Vorinstanzen hätten nicht ausreichend erörtert, ob sich die Klägerin auf eine unzulässige Abwerbung der beiden Dienstnehmer stütze oder der Beklagten (nur) die (vertragswidrige) Beschäftigung vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Klägerin vorwerfen wolle.

Damit stellte das Höchstgericht aber klar die Weichen für den zweiten Rechtsgang in Richtung Gesetzeswidrigkeit der gegenständlichen Klausel, da der Tatbestand des Abwerbens aufgrund der Kündigung der Dienstverhältnisse durch die klagende Partei als Überlasserbetrieb nicht erfüllt sein konnte.

Dennoch zeigte sich das Erstgericht von diesen Ausführungen des OGH unbeeindruckt und gab der Klage (abermals) statt. Das Berufungsgericht änderte dann im Sinne einer Klagsabweisung ab, was schlussendlich auch vom OGH bestätigt wurde.

Mit dieser wichtigen E ist mE klargestellt, dass derartige Konventionalstrafvereinbarungen bei Abwerben von überlassenen Arbeitnehmern durch den Beschäftigterbetrieb zulässig sind.

Demgegenüber erweist sich die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall der Beschäftigung eines vormals überlassenen Arbeitnehmers, nachdem dessen Dienstverhältnis vom Überlasserbetrieb selbst aufgekündigt wurde, als unzulässig.

Offen ist somit noch die Frage, ob die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wirksam ist, wenn zwar kein Abwerben

durch den Beschäftigter vorliegt, das Arbeitsverhältnis der überlassenen Arbeitskraft aber nicht durch den Überlasserbetrieb, sondern den Dienstnehmer selbst aufgekündigt oder einvernehmlich aufgelöst wurde.

Legt man den vom OGH herausgearbeiteten Normzweck der §§ 8 Abs 2, 11 Abs 2 Z 6 AÜG zugrunde, so wird wohl

auch in diesen Fällen von der Gesetzwidrigkeit der Konventionalstrafe auszugehen sein.

Auch diese Fälle führen zur verpönten Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt.

RA Mag. Hannes Huber,
am Verfahren beteiligt

Zivilprozessrecht

§ 89 c Abs 1 GOG; § 5 Abs 1 zweiter Satz ERV 2006 – Verbesserungsaufträge im elektronischen Rechtsverkehr

Der Grundsatz, dass im Zivilprozess eine inhaltliche Verbesserung eines „Rechtsmittels“ nur dann verfügt werden darf, wenn sich der Schriftsatz nicht in der bloßen Benennung des Rechtsmittels oder in der Erklärung erschöpft, die Entscheidung zu bekämpfen, gilt auch im elektronischen Rechtsverkehr. Daher kein Verbesserungsauftrag bei bloßer Übermittlung des „Deckblattes“ des Rechtsmittels im ERV.

(Zurückweisung einer auftragsgemäß durch elektronische Nachsendung der Rechtsmittelschrift „verbesserten“ Revision wegen Verspätung.)

8189

OGH 25. 11. 2008, 9 Ob 78/08y

Sachverhalt:

Die Klagevertreter brachten am letzten Tag der Revisionsfrist im elektronischen Rechtsverkehr einen Schriftsatz ein, der neben dem Datum, der Übermittlungsstelle, dem Anschriftcode und dem Aktenzeichen nur die Bezeichnung der Rechtssache (Kläger, Beklagter, Klagevertreter, Beklagtenvertreter, Streitwert), den Vermerk „Schriftsatz TP 3C“ und „Schriftsatz im Original“ trägt. Die Ausführung des Rechtsmittels war dieser elektronischen Eingabe nicht angeschlossen.

Daraufhin erließ das Erstgericht einen Verbesserungsbeschluss, mit welchem es der Klägerin auftrag, ihre ERV-Eingabe durch Anschluss des Schriftsatzes binnen einer Woche zu verbessern. Noch am Tag der Zustellung dieses Beschlusses brachte die Klägerin eine ERV-Folgeeingabe ein, der nun als PDF-Anhang die Revision angeschlossen war.

Die Revision ist verspätet.

Aus der Begründung:

Gem § 89 c Abs 1 GOG gelten für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; gem § 5 Abs 1 zweiter Satz der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) idF BGBl II 2007/333 können Eingaben und Erledigungen grundsätzlich auch als PDF-Anhang übermittelt werden.

Im vorliegenden Fall übermittelte die Revisionswerberin innerhalb der vierwöchigen Revisionsfrist nur ein Deckblatt mit den oben dargestellten Angaben, nicht jedoch auch eine Rechtsmittelschrift.

Nach der Judikatur darf im Zivilprozess eine inhaltliche Verbesserung eines „Rechtsmittels“ nur dann ver-

fügt werden, wenn sich der Schriftsatz nicht in der bloßen Benennung des Rechtsmittels oder in der Erklärung erschöpft, die Entscheidung zu bekämpfen. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, dass durch eine bewusst unvollständige Erhebung des Rechtsmittels eine Verbesserungsfrist erschlichen und damit eine vom österreichischen Zivilprozess grundsätzlich abgelehnte Teilung von Anmeldung des Rechtsmittels und späterer Rechtsmittelausführung innerhalb eigener Frist erreicht würde (RIS-Justiz RS0036478; insbesondere 6 Ob 121/02 s, 10 Ob 34/04 d). Die Einbringung eines „leeren“ Rechtsmittels oder die bloße Übermittlung des „Deckblattes“ des Rechtsmittels war daher nicht verbesserungsfähig (10 Ob 34/04 d). Diese von der Rsp entwickelten Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – im elektronischen Rechtsverkehr nur das „Deckblatt“ rechtzeitig eingebracht wurde. Der unzulässig erteilte Verbesserungsauftrag war daher nicht geeignet, die Notfrist des § 505 Abs 2 ZPO zu verlängern.

Die Revisionsbeantwortung diene nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, weil darin nicht auf die Verspätung der Revision hingewiesen wurde.

Anmerkung:

1. Die Entscheidung offenbart auf eindrucksvolle Weise die Tücken des elektronischen Rechtsverkehrs.

2. Mittlerweile hat – wenig verwunderlich – das LG für ZRS Wien als Erstgericht der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist bewilligt. Nach der Begründung des WE-Beschlusses war dem mittels web-ERV am letzten Tag übermittelten „Deckblatt“ die Revisionschrift obnehin als pdf-Dokument angeschlossen gewesen und „aufgrund eines nicht vorherseh-

baren und nicht erkennbaren technischen Gebrechens“ beim LG für ZRS Wien nur das Deckblatt eingelangt. Da unklar blieb, in wessen Bereich dieses Gebrechen aufgetreten war, lag wohl in Wahrheit gar kein Säumnisfall vor.

3. Wie die Vertreter des Revisionsgegners die angebliche Verspätung der bei ihnen vollständig eingelangten Revision

erkennen und darauf hinweisen hätten sollen (bei sonstiger Versagung des Ersatzes der Kosten der Revisionsbeantwortung), blieb ebenfalls unklar.

RA Dr. Robert Krepp,
am Verfahren beteiligt

Zivilprozessrecht

Art 10 Abs 2 iVm Art 8 Abs 1 Z 2 LGVÜ – internationale Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen Klägern gegen schweizerische Haftpflichtversicherungen

Die österreichischen Gerichte sind für Schadenersatzklagen geschädigter österreichischer Staatsbürger gegen schweizerische Haftpflichtversicherer bei einem Unfall in der Schweiz international unzuständig. Das Urteil des EuGH v 13. 12. 2007 zu Rs C-463/06 entfaltet auf das LGVÜ keine Bindungswirkung.

LG Feldkirch 9. 12. 2008, 2 R 279/08 g (BG Dornbirn 16. 9. 2008, 6 C 875/08 i)

8190

Sachverhalt:

Im Juni 2006 wurde der von der im Sprengel des BG Dornbirn wohnhaften Klägerin gehaltene und gelenkte Pkw mit österreichischem Kennzeichen auf der schweizerischen Autobahn A13 durch auf der Fahrbahn liegende Fahrzeugteile beschädigt. Grund dafür war eine Reifenpanne eines in der Schweiz auf eine schweizerische Firma zugelassenen Lkw, der zum Unfallzeitpunkt bei der beklagten Partei, einer schweizerischen Haftpflichtversicherung, haftpflichtversichert war.

Die Klägerin brachte die Klage gegen die schweizerische Haftpflichtversicherung beim BG Dornbirn ein und stützte sich hinsichtlich der Zuständigkeit auf Art 10 iVm Art 8 Z 2 LGVÜ und das Urteil des EuGH v 13. 12. 2007 zu Rs C-463/06.

Das Erstgericht wies die Klage wegen internationaler Unzuständigkeit unter Bezugnahme auf die E des OLG Karlsruhe v 7. 9. 2007 zu 14 W 31/07 wegen internationaler Unzuständigkeit zurück.

Das LG Feldkirch als Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Klägerin keine Folge.

Aus der Begründung:

Der Wortlaut von Art 8 Abs 1 Z 2 LGVÜ entspricht dem des EuGVÜ. Unter der Geltung des EuGVÜ war „nahezu unisono“ anerkannt, dass der Geschädigte die Direktklage gegen den Versicherer nicht an seinem Wohnsitz erheben kann. Dafür streiten insbesondere die Entstehungsgeschichte des EuGVÜ und der Wortlaut der Norm, der allein den „Versicherungsnehmer“, nicht aber den Geschädigten nennt (*Fuchs*, IPRax 2008, 105). Diese herrschende Auffassung übernahm der OGH in seiner E 2 Ob 71/01 g. Nach Ansicht von *Fuchs* (aaO) hat das OLG Karlsruhe die weitere Entwicklung, insbesondere den tatbestandlichen Ausbau von Art 9 Abs 1 lit b bei der Vergemeinschaftung durch die EuGVVO bei der Auslegung des geltenden LGVÜ

zurecht nicht berücksichtigt. Die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen der EuGVVO und dem LGVÜ sei also (lediglich) bis zum Inkrafttreten des revidierten LGVÜ hinzunehmen.

Das OLG Karlsruhe hat in seiner E vom 7. 9. 2007, 14 W 31/07, ua Nachstehendes ausgeführt: *Ohne Bedeutung für die Auslegung des LugÜ sind neuere Erkenntnisse im Schrifttum und die jüngere Rechtsprechung zur Art 11 Abs 2, 9 Abs 1 b EuGVVO. Allerdings hat der BGH (...) dem EuGH gemäß Art 234 EGV die – vom BGH bejahte – Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Verweisung in Art 11 Abs 2 EuGVVO auf Art 9 Abs 1 b EuGVVO dahin zu verstehen ist, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedsstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats hat. Wenn der Geschädigte nach Art 11 Abs 2, 9 Abs 1 b EuGVVO an seinem Heimatforum klagen kann, so beruht dies (BGH aaO; vgl auch Rauscher/Staudinger aaO) auf der Berücksichtigung der weiteren Rechtsentwicklung im Europarecht, namentlich einer Klarstellung im Sinne eines deklaratorischen Hinweises in der am 11. 6. 2005 in Kraft getretenen 5. Kfz-Richtlinie 2005/14 EG. Diese Entwicklung kann indes bei der Auslegung des LugÜ ebenso wenig berücksichtigt werden wie etwa ...*

Entgegen der Ansicht der Rekurswerberin ist diese Argumentation des OLG Karlsruhe durch die mehrfach erwähnte EuGH-E keinesfalls obsolet geworden. Mit der Erwähnung der weiteren Rechtsentwicklung im Europarecht bezog das OLG Karlsruhe eine EuGH-E, wie sie letztlich ergangen ist, in seine Überlegungen mit ein. Zur weiteren Entwicklung, die nach Meinung von *Fuchs* bei der Auslegung des geltenden LGVÜ nicht zu berücksichtigen ist, gehört auch das Urteil des EuGH in der Rs C-463/06.

Der EuGH hat seine E v 13. 12. 2007 ua wie folgt begründet:

Diese Erwägungen werden auch durch die teleologische Auslegung der im Ausgangsverfahren getroffenen Vorschriften gestützt. Nach dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung Nr 44/2001 soll diese einen günstigeren Schutz der schwächeren Parteien gewährleisten, als ihn die allgemeinen Zuständigkeitsregeln vorsehen (vgl. ...). Dem Geschädigten das Recht zu verweigern, vor dem Gericht des Ortes seines eigenen Wohnsitzes zu klagen, würde ihm nämlich einen Schutz vorenthalten, der demjenigen entspricht, der anderen ebenfalls als schwächer angesehenen Partei in Versicherungsrechtsstreitigkeiten durch die Verordnung eingeräumt wird und stünde daher im Widerspruch zum Geist dieser Verordnung. Außerdem hat die Verordnung Nr 44/2001, wie die Kommission zurecht feststellt, diesen Schutz im Verhältnis zu dem Schutz, der sich aus der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens ergab, verstärkt.

Dieser Auslegung wird durch den Wortlaut der RL 2000/26 über die Kfz-Haftpflichtversicherung in der nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr 44/2001 durch die RL 2005/14 geänderten Fassung bestätigt. In dieser RL hat der Gemeinschaftsgesetzgeber nämlich nicht nur in Art 3 die Zuerkennung eines Direktanspruchs des Geschädigten gegen das Versicherungsunternehmen in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten vorgesehen, sondern er hat auch ausdrücklich in Erwägungsgrund 16 a auf die Art 9 Abs 1 lit b und 11 Abs 2 der Verordnung Nr 44/2001 Bezug genommen, um auf das Recht des Geschädigten hinzuweisen, eine Klage gegen den Versicherer vor dem Gericht des Ortes zu erheben, an dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat.

Die vom EuGH angeführten gesetzgeberischen Motive liegen den Art 10 Abs 2, 8 Abs 1 Z 2 LGVÜ nicht zugrunde. Es können diese Zielsetzungen, die in einer gegenüber dem Art 8 Abs 1 Z 2 LGVÜ erweiterten Fassung des Art 9 Abs 1 lit b EuGVVO durch Aufnahme von zwei weiteren Personengruppen (Versicher-

ter, Begünstigter), die an ihrem Wohnsitz das Versicherungsunternehmen klagen können, ihren Niederschlag fanden, nicht auf das LGVÜ übertragen und quasi rückwirkend den Art 10 Abs 2, 8 Abs 1 Z 2 unterstellt werden. Der referierten Ansicht von *Fuchs* und des OLG Karlsruhe folgend ist auch das Rekursgericht der Meinung, dass im vorliegenden Fall die herrschende Auffassung zu den inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen der Art 10 Abs 2, 8 Abs 1 Z 2 EuGVÜ/LGVÜ zum Tragen kommt und die weitere Rechtsentwicklung nicht zu berücksichtigen ist. Demnach entfaltet das Urteil des EuGH v 13. 12. 2007, Rs C-463/06, keine faktische Bindungswirkung.

Anmerkung:

Die vorliegende E zeigt deutlich auf, dass es nach wie vor inhaltliche Unterschiede zwischen EuGVVO einerseits und LGVÜ/EuGVÜ andererseits gibt und die Judikatur des EuGH zur EuGVVO nicht ungeprüft und ohne Bedachtnahme auf den Wortlaut und den Zweck der einzelnen Vorschriften übernommen werden darf.

Im Vergleich zur EuGVVO billigt das LGVÜ einem eingeschränkteren Personenkreis die Direktklage gegen den Versicherer an seinem Wohnort zu. Auch wurde im Sinne der Ansicht der beklagten Partei Bedacht auf die in der Präambel der EuGVVO formulierte Zielsetzung der Verordnung, welche sich aber weder im LGVÜ noch in den diesem zugehörigen Materialien findet, im Rahmen der (teleologischen) Auslegung Bedacht genommen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich beim LGVÜ um einen multilateralen Vertrag handelt, was dazu verpflichtet, bei der Auslegung des Vertragsinhalts die Souveränität der unterfertigenden Staaten und deren Gerichte in den Vordergrund zu stellen und zu wahren.

*Dr. Christian Klotz,
als Beklagtenvertreter am Verfahren beteiligt*

Gebühren- und Steuerrecht

§ 25 GebG – VfGH hebt Mehrfachvergebührung für ein Rechtsgeschäft mit mehrfachen Urkunden auf

1. Den Gebühren iSd GebG unterliegen „Rechtsgeschäfte“ und nicht Urkunden, wobei das Vorliegen einer Urkunde nur zusätzliche Bedingung der Gebührenpflicht ist.

2. Auch § 25 GebG lag in seiner Gesamtheit nicht das Prinzip zugrunde, dass die Gebührenpflicht sich nach der Zahl der Urkunden richtet, sondern dass bei Vorliegen mehrerer Urkunden bestimmte Ordnungsvorschriften einzuhalten sind, die es dem FA erleichtern, die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren, und dass die Nichterfüllung dieser Ordnungsvorschriften die Sanktion der Doppel- oder Mehrfachentrichtung der Gebühr auslöst.

3. Die Rechtsfolge einer Vervielfachung der Gebühr bei Vorliegen mehrerer Urkunden (die auch in absoluten Beträgen eine gewichtige Belastung bewirken kann) ist vor diesem Hintergrund eine unverhältnismäßige und daher gleichheitswidrige Maßnahme. Die in VfSlg 11734/1988 vertretene gegenteilige Auffassung wird nicht mehr aufrechtgehalten.

4. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, im Gebührenrecht (sachgerechte) Regelungen über die erforderlichen Nachweise der Gebührenertrichtung zu treffen.

VfGH 26. 2. 2009, G 158/08

8191

Sachverhalt:

Die bf Gesellschaft schloss 2004 mit der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg einen Finanzierungsvertrag, über den drei Originalurkunden errichtet wurden, wobei zwei Originale in Luxemburg verblieben und ein Original nach Österreich gebracht wurde. Dieses Rechtsgeschäft wurde unter Vorlage der nach Österreich verbrachten Urkunde dem FA angezeigt und hierfür Rechtsgeschäftsgebühr nach § 33 TP 19 Abs 1 Z 1 GebG iHv € 520.000,- entrichtet. Mit im Instanzenzug ergangenen B wurde der Bf gem § 25 Abs 1 GebG auch für die beiden in Luxemburg verbliebenen Urkunden Gebühr in Höhe von (ebenfalls) je € 520.000,- vorgeschrieben.

Spruch:

Aufhebung des § 25 GebG als verfassungswidrig.

Aus den Gründen:

Die BReg betrachtet § 25 Abs 1 GebG als Ausfluss des das GebG beherrschenden Urkundenprinzips. Dieses besage nicht nur, dass die Gebührenpflicht von Rechtsgeschäften eine Urkunde voraussetze (und vom Inhalt der Urkunde bestimmt werde), sondern auch, dass ein Rechtsgeschäft so oft der Gebührenpflicht unterliege, wie Urkunden errichtet werden. Der VfGH hält dem entgegen, dass nach § 1 GebG den Gebühren iSd GebG neben Schriften und Amtshandlungen „Rechtsgeschäfte“ (und nicht Urkunden) unterliegen. Das Vorliegen einer Urkunde ist allerdings – soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt – zusätzliche Bedingung der Gebührenpflicht eines Rechtsgeschäfts (§ 15 Abs 1 GebG). (...) Dass § 25 GebG lediglich Beweisprobleme regelt, wird [nicht nur durch die Materialien, sondern] auch durch die Abs 4 bis 6 dieser Bestimmung bestätigt. Ihre Rechtfertigung finden diese zuletzt genannten Vorschriften nur in dem Umstand, dass im Fall

der dort genannten Gebührenschuldner bzw Parteienvertreter Gewähr für die ordnungsgemäße (einmalige) Entrichtung der Gebühr gegeben ist bzw diese relativ leicht kontrolliert werden kann, so dass auf die Vorlage beim FA verzichtet werden kann.

Ist § 25 GebG somit als Norm zu verstehen, die es der Behörde (bloß) ermöglichen soll, die ordnungsgemäße (einmalige) Entrichtung der Rechtsgeschäftsgebühren auch bei Vorliegen mehrerer Urkunden überprüfen zu können, dann stellt sich die Frage nach der Sachlichkeit (Verhältnismäßigkeit) der Sanktion der Mehrfachvergebührung. Der VfGH hat schon im Prüfungsbeschluss darauf hingewiesen, dass nach § 25 GebG bei Errichtung mehrerer Urkunden die Versäumung der Vorlagefrist unabhängig vom Verschulden, somit auch bei Irrtum oder Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage, die mehrfache Gebühr auslöst, und zwar selbst dann, wenn unstrittig ist oder nachgewiesen wird, dass die Gebühr für das Rechtsgeschäft bereits (einmal) entrichtet wurde. Die Rechtsfolge einer Vervielfachung der Gebühr bei Vorliegen mehrerer Urkunden ist vor diesem Hintergrund eine unverhältnismäßige und gleichheitswidrige Maßnahme. Die vom VfGH im Erk VfSlg 11.734/1988 vertretene gegenteilige Auffassung wird nicht mehr aufrechtgehalten. Da § 25 GebG mit seinem System von „Regel“ (Abs 1) und „Ausnahmen“ (Abs 2 bis 6) eine Einheit bildet, erfasst die Aufhebung die ganze Norm.

Anmerkung:

1. § 25 Abs 1 GebG schaffte damit eine schmerzhafteste Gebührenfalle für – an sich bereits obnedies einmal – ordnungsgemäß vergებულიte Rechtsgeschäfte. Versäumte der anzeigespflichtige Gebührenschuldner die rechtzeitige Vorlage von Gleichschriften an das FA oder war ihm diese unmöglich, so kam es zu einer verschuldensunabhängigen Mehrfachgebührenpflicht. Im Beschwerdefall hat das zu ei-

ner dreifachen Gebührenschild von jeweils einer halben Million Euro geführt. Je nach Anzahl der Gleichschriften hätte der Betrag auch noch viel höher sein können, da jede nicht vorgelegte Gleichschrift nach § 25 GebG eine volle Gebührenschild auslöst.

2. Die historischen Materialien haben diese Mehrfachvergebüßung damit gerechtfertigt, dass aus jeder Urkunde über ein Rechtsgeschäft ersichtlich sein solle, ob das Rechtsgeschäft ordnungsgemäß vergebüßt worden ist: „Wäre dies nicht der Fall, müsste die Behauptung der Partei, sie habe die Gebüß für das Rechtsgeschäft bereits entrichtet, vom FA widerlegt werden.“ Ein **Beweisnotstand der Behörde** sollte so vermieden werden. Zu diesem Zweck könne freilich – so der VfGH schon im Prüfbeschluss – statt einer unbegrenzten Mehrfachvergebüßung auch eine verhältnismäßigere besondere Beweislastregelung gesetzlich geschaffen werden – ein Rat, den der Gesetzgeber etwa im Zuge des SchenkMG befolgt hat (s § 121 a Abs 8 BAO). Im Übrigen werden seit dem Jahr 2002 die Rechtsgeschäftsgebühren nicht mehr in Form von Stempelmarken entrichtet. Gebührenschildner könnten daher bei Entdeckung einer ungestempelten Urkunde jedenfalls nicht mehr einfach argumentieren, es handle sich um eine Gleichschrift, das gestempelte Original sei verlorengegangen. Behauptet kann heute nur mehr der Verlust des Einzahlungsbelegs werden.

3. Im Beschwerdefall hob die Bf auch die **Verschuldensunabhängigkeit** der Mehrfachvergebüßung hervor und meinte, dass nach den Vertragsbedingungen die beiden in Luxemburg verbliebenen Urkunden vom Kreditgeber nicht herausgegeben würden und daher dem FA gar nicht vorgelegt werden könnten. Allerdings muss sich die Bf wohl auch die auf das österreichische GebG zu wenig Rücksicht nehmende **Vertragsgestaltung** selbst vorwerfen lassen, soweit sie auf eine andere Vertragsgestaltung hätte drängen können. Da-

von abgesehen ist die Sachlichkeit einer legistisch nicht ermessensgeleiteten, verschuldensunabhängigen und völlig ungedeckelten (!) Sanktionierung freilich schon an sich zweifelhaft, auch wenn der VfGH in VfSlg 11734/1988 dagegen noch keine Bedenken hatte (uU auch noch vor dem Hintergrund eines anderen Urkundenprinzipsverständnisses).

4. Doch auch Höchstgerichte können ihre Meinung ändern und so hat der VfGH § 25 GebG nun – in Abkehr von seiner bisherigen Rsp – **ohne Fristsetzung aufgehoben**. Dabei hat er auch grundsätzliche Aussagen zum Charakter des GebG und zu dessen „**Urkundenprinzip**“ getroffen: Dieses normiere – so kann man zusammenfassen – eine **Rechtsgeschäftsgebüß mit** (weitgehender) **Urkundenvoraussetzung** und nicht eine Urkundengebüß mit Rechtsgeschäftsvoraussetzung. Rechtspolitische Überlegungen, das Urkundenprinzip im GebG als Voraussetzung weiter zurückzudrängen, werden durch diese Aussage des VfGH grundsätzlich unterstützt.

5. Für die Wirtschaft und die Rechtsanwaltschaft **fällt** mit der fristlosen Aufhebung des § 25 GebG jedenfalls eine – durchaus anachronistisch anmutende – **Gebüßfalle weg**. ME sollte der Gesetzgeber für die Besteuerung von Gleichschriften auch keine Ersatzregelung zB in Form einer ermessensgeleiteten und gedeckelten Gebüßerhöhung mehr vorsehen. Die einmalige Vergebüßung sollte grundsätzlich reichen. Allenfalls könnte er mittelfristig erwägen, ob dem GebG und der in den Materialien zu § 25 GebG zum Ausdruck kommenden Sorge des behördlichen Beweisnotstands hinsichtlich der einmaligen Rechtsgeschäftsgebüßerentrichtung mit einer spezifischen Beweislastregelung Rechnung getragen werden soll oder ob die bestehenden abgabenverfabrensrechtlichen Beweislastregeln zur Sicherung der gebüßrechtlichen Compliance obnedies bereits ausreichen.

Franz Philipp Sutter



2009. XXII, 204 Seiten.
Br. EUR 52,-
ISBN 978-3-214-13325-2

Vorzugspreis für RdU-Abonnenten
und ÖWAV-Mitglieder EUR 42,-

IUR / ÖWAV (Hrsg)

Jahrbuch des Umweltrechts 2009

Umweltmedium Boden:

Schutz und nachhaltige Entwicklung

Was ist neu im Umweltrecht?

- ▶ Gesetzgebung:
Deponiev 2008, HochwasserschutzRL, Novellen im ÖkostromG uvam
- ▶ Judikatur:
Beschattung, kontaminierte Grundstücke, unterlassene Aufklärung über Naturkatastrophengefahr uvam

Generalthema Umweltmedium Boden:

- ▶ quantitativer und qualitativer Bodenschutz
- ▶ nachhaltige Nutzung

MANZ

Zeitschriften

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 3| 95. *Oberhofer, Barbara*: Urlaubsverbrauch bei Kurzarbeit. Wie ist der Urlaubsverbrauch zu berechnen?

► Bank-Archiv

- 3| 171. *Oppitz, Martin*: Die börsengesetzlichen Marktmanipulationsbestände im Licht des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots
185. *Dehn, Wilma*: Die neue Verbrauchercredit-Richtlinie: Geltungsbereich – Umsetzungsoptionen – Sanktionen
199. *Apathy, Peter*: Aktuelle Fragen des Dokumentenakkreditivs

► Baurechtliche Blätter

- 1| 1. *Giese, Karim*: Die baurechtliche Benützungserlaubnis
12. *Kastner, Peter* und *Wolfgang Kleewein*: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2008/1

► ecolex

- 2| 109. *Wollmann, Hanno*: Staatliche Hilfsmaßnahmen in der Finanzkrise – Beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen
113. *Hödl, Sascha*: Staatliche Eigenkapitalinstrumente in der Finanzkrise
141. *Völkl, Clemens*: Folgen der Löschung einer Kapitalherabsetzung im GmbH-Recht
178. *Wimmer, Thomas*: REACH-Pflichten für importierte Erzeugnisse
181. *Leissler, Günther*: Apropos: Aktuelles zum Datenschutz bei Bonitätsauskünften
185. *Kodek, Georg E.*: Sammelklagen für Verbraucher: Ein neues Grünbuch der EU

► GeS aktuell

- 1| 4. *Bruckbauer, Georg*: Die Reform des Rechts der Kapitalgesellschaften im kontinental-europäischen Raum

► immolex

- 3| 70. *Bamberger, Christoph* und *Werner Hauptmann*: Zivilrechtliche Aspekte der Immobilienverlosung
72. *Streit, Georg*: Das Haus aus der Lotterie: Yes we can?
74. *Stingl, Walter*: Hausverlosung und Steuern. Der Fiskus ist immer der Gewinner
76. *Graf, Peter*: (Un-)zulässige Hausverlosung?

77. *Oppolzer, Clemens*: Nicht alles, wozu man Glück braucht, ist auch ein Spiel

96. *Kothbauer, Christoph*: Hausverlosungen oder: das Glück is'a Vogerl ...

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 2| 70. *Stefula, Martin* und *Rapbael Thunhart*: Die Ausübung der elterlichen Obsorge durch Dritte. Zulässigkeit und Grenzen der Delegation elterlicher Rechte und Pflichten
94. *Bauer, Thomas*: Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht bei Gericht. Ein Praxisleitfaden
113. *Traar, Thomas*: Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen. Bevorstehende Neuordnung des internationalen Erwachsenenschutzes

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 1| 4. *Lukas, Meinhard*: Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall (Teil 1)
14. *Schauer, Martin*: Aktuelle Entwicklungen im Stiftungsrecht

► lex:itec

- 5/08| 30. *Thiele, Clemens*: Alles „reifen.eu“ oder was? Erstes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Markenverletzung durch .eu-Domains
36. *Lettner, Harald*: Impressumspflichtverletzung (k)eine UWG-Widrigkeit?
42. *Burgstaller, Peter*: OGH: Urheberrechtsschutz für Bearbeitung eines Computerprogramms

► Medien und Recht

- 1| 3. *Barbist, Johannes*: EuGH zur Vorratsdatenspeicherung. Das Urteil in der Rechtssache Irland gegen Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union
23. *Csillag, Sandra*: Der Google-Urheberrechtsvergleich: Wer hat Rechte am digitalen Content?
45. *Heidinger, Roman*: Zugabeverbot, quo vadis?

► Neue Juristische Wochenschrift

- 9| 550. *Weichert, Thilo*: Datenschutz auch bei Anwälten?
554. *Redeker, Helmut*: Datenschutz auch bei Anwälten – aber gegenüber Datenschutzkontrollinstanzen gilt das Berufsgeheimnis
11| 719. *Bastuck, Burkhard*: Rechtliche Strukturen von Orchestern
12| 810. *Hentschel, Carsten*: Freiberufler zwischen Skylla und Charybdis – Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren und berufliche Schweigepflicht

817. *Lingemann, Stefan* und *Henrike Winkel*: Der Anstellungsvertrag des Rechtsanwalts (Teil 3)

► Österreichische Immobilien-Zeitung

3 | 20. *Pacher, Michael*: „Wie sichert der Immobilienmakler seine Provision?“ Teil 2: Die Käuferprovision

► Österreichische Juristen-Zeitung

4 | 149. *Medigovic, Ursula*: Geht das neue Korruptionsstrafrecht für Amtsträger zu weit?

161. *Völkl, Evelyn* und *Wolfgang Völkl*: Haftung der Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater. Judikatur ab 2005

165. *Fellner, Karl-Werner*: Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Abgabenrecht 2008

5 | 197. *Kodek, Georg*: Die Suche nach unbekanntem Erben im Verlassenschaftsverfahren

207. *Plöckinger, Oliver*: Bestechungs-, Provisions- und Schmiergeldzahlungen im geschäftlichen Bereich. Umfang und Reichweite des neuen Antikorruptionstatbestands des § 168 d StGB

212. *Horak, Michael*: Das neue Privatanklageverfahren. Schwierigkeiten in der Praxis und neue Reformpläne

► Österreichische Notariats-Zeitung

3 | 65. *Koblegger, Gerhard*: Gemeinschaftsrechtliche Einflüsse auf das Firmenbuchverfahren. Teil 2

► Österreichische Richterzeitung

3 | 51. *Nimmervoll, Rainer J.*: Selbstbelastungsgefahr und Angehörigenprivileg im neuen Strafverfahren (§ 157 Abs 1 Z 1 StPO)

58. *Haselberger, Rudolf*: Der materielle Parteibegriff im gerichtlichen Außerstreitverfahren und im Verwaltungsverfahren oder die Verwandtschaft zwischen Gericht und Tribunal

► Österreichische Steuer-Zeitung

6 | 120. *Arnold, Wolf-Dieter*: Zur gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit der Drittanstellung von Geschäftsführern (Vorstandsmitgliedern)

123. *Tanzer, Michael*: Die Einkünftezurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern (Vorständen) im Ertragsteuerrecht

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1 | 2. *Holoubek, Michael*: Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberrecht

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

2 | 67. *Artmann, Eveline*: Das österreichische Zugabeverbot auf dem Prüfstand

69. *Wukoschitz, Michael*: Keyword Advertising: EuGH am Wort

73. *Genzow, Christian F.*, *Ari Huhtamäki* und *Friedrich Knöbl*: Neue Wege im Vertragshändlerrecht

3 b | 183. *Raschauer, Nicolas*: Überlegungen zur grenzüberschreitenden Rechtsaufsicht über EWR-Finanzdienstleistungsunternehmen nach MiFID und WAG 2007

193. *Kilches, Ralph*: Teilweise Aufhebung und Abänderung eines Schiedsspruchs im Nichtigkeitsverfahren

214. *Aburumieh, Nora* und *Susanne Wurzer*: Entsendung von Arbeitnehmern in das besondere Verhandlungsgremium bei SE-Gründung bzw Verschmelzung nach dem EU-VerschG

249. *Fellner, Karl-Werner*: Rückwirkende Ereignisse aus der Sicht der Gebühren und Verkehrssteuern

► OZK aktuell

1 | 3. *Brugger, Walter*: Braucht Österreich eine Verordnung nach § 3 KartG?

8. *Kienapfel, Philip*: Wiederholungstaten im Kartellrecht – zum gegenwärtigen Stand der Kommissionspraxis und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte

14. *Gruber, Johannes Peter*: Empfehlungen im Kartellrecht

23. *Bauer, Günter* und *Elisabeth Müller*: Verjährung im Kartellrecht

► Recht der Umwelt

1 | 4. *Sautner, Lyane*: Umweltstrafrecht – Eine Zwischenbilanz

11. *Brunner, Helwig* und *Elisabeth Hödl*: Vogelschutz an Verkehrswegen – Methodenkritik an der Erstellung von Gutachten

► RPA aktuell

1 | 6. *Hahn, Katharina*: Systementscheidungen und systemwidrige Auftraggeberfestlegungen und ihre Auswirkungen auf den Vergaberrechtsschutz

11. *Keschmann, Florian*: Nichts Neues zur (kartellrechtlichen) Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

► Steuer- und Wirtschaftskartei

9 | S 349. *Fellner, Karl-Werner*: Rechtsgebühren bei gemischten Schenkungen

S 356. *Arnold, Wolf-Dieter*: Rechtsschutzfragen bei dinglichen (Abgaben-)Bescheiden. Entscheidungsanmerkung zu VwGH 17. 11. 2008, 2005/17/0077

► Transportrecht

1 | 5. *Bodis, Jan Otto*: Die „Routing order“ – Gedanken zum Speditionsvertrag

► **Versicherungsrundschau**

- 1–2| 16. *Fenyves, Attila*: Die Informationspflichten des Versicherers
 25. *Heiss, Helmut*: Informationspflichten des Versicherungsnehmers
 31. *Reiff, Peter*: Die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers

► **Wohnrechtliche Blätter**

- 2| 29. *Stabentheiner, Johannes*: Wohnrecht und ABGB – Integration oder optimierte Verschränkung

► **Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht**

- 2| 45. *Aichinger, Georg*: Zur Legalisierung der bloßen „Erzeugerschaft“. Teil II: Die Rechtslage in Deutschland
 48. *Siart, Rudolf* und *Florian Dürauer*: Die Unterhaltsbemessung bei beherrschendem Einfluss auf eine GmbH. Mehrgliedrige Prüfung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

► **Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

- 1| 74. *Kalks, Susanne*: Gläubigerschutz bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 3| 75. *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2008

► **ZIK aktuell**

- 1| 2. *Riel, Stephan*: Forderungsbetreibung bei konkursverfangenen Arbeitskräfteüberlassern. Anmerkungen zu OGH 2 Ob 261/07 g und 3 Ob 143/08 p
 4. *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Aufrechnung und Zwangsausgleich. Anmerkung zu OGH 3 Ob 82/08 t und 7 Ob 118/08 s
 7. *Reisenbofer, Barbara*: Konkursanfechtung eines exekutiven Gehaltspfandrechts. Anmerkung zu OGH 3 Ob 127/08 k
 9. *Birek, Bernhard*: Zwangsvollstreckung und Konkursanfechtung
 16. *Pabl, Verena*: WebERV in Insolvenzverfahren

Die Finanzmarktkrise und ihre Auswirkungen



ecolex
 Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht

Mit ecolex laufend informiert!

Heft 12/2008: Legislatorische Auswirkungen

- Staatshilfe für Banken (Armin Dallmann/Johannes Reich-Rohrwig)
- Memo: Eigenmittel für Banken - Definitionen des BWG (Johannes Reich-Rohrwig)
- Mindestangebotspreis und angemessene Preisfestsetzung im Übernahmerecht (Christoph Moser/Martin Zuffer)
- Market Disruption (Günther Hanslik/Wendelin Ettmayer)
- Bewertungserleichterungen für Versicherungsunternehmen (Stephan Korinek/Karin Harreither)
- FMA: Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht! (Hans Kunst/Ulrich Salburg)

Heft 2/2009: Update

- Finanzmarktpolitische und regulatorische Ursachen der Finanzmarktkrise (Wilfried Stadler)
- Staatliche Hilfsmaßnahmen in der Finanzkrise - Beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen (Hanno Wollmann)
- Staatliche Eigenkapitalinstrumente in der Kapitalkrise (Sascha Hödl)



Jahresabonnement 2009
 inkl. Versand EUR 232,-
 Einzelheft 2009 EUR 23,20

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien



Für Sie gelesen

- **Trial by Jury.** Die Bewährung des englischen und des US-amerikanischen Jury-Systems. Eine Idee im verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Wandel. Von *Marc Gerding*. Julius Jonscher Verlag, Osnabrück 2007, CII, 474 Seiten, geb, € 82,50. (Zugleich: Trier, Univ., Diss, 2006.)



Obwohl die Geschworenen im angloamerikanischen Rechtskreis ein sporadisches Ehrenamt ausüben und buchstäblich von Fall zu Fall tätig werden, fungieren sie als Richter, deren Kollegium – die Jury – eine erkennende Funktion erfüllt. Sie beantwortet die Schuldfrage. Hingegen hat man diese Aufgabe, die dem erkennenden Tribunal ein enormes Maß an judikativer Macht einräumt, im kontinentaleuropäischen Bereich primär auf dauerhaft beamtete Berufsjuristen delegiert. Aufgrund dieses gravierenden Unterschieds, der im Ergebnis dazu führt, dass Laien und professionelle Richter in beiden Rechtskreisen ähnliche Rollen übernehmen, über vergleichbare Kompetenzen verfügen und gleichartige Aufgaben erfüllen, ist die Bewährung des Jury-Systems von besonderer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des zweifelhaften Rufs, den die Jury in Kontinentaleuropa genießt, befasst sich dieser Beitrag mit der Funktion des Spruchkörpers in der klassischen und der modernen Rechtspflege. Es geht um die Frage, ob die Beteiligung der Jury in der heutigen Zeit noch angebracht ist. Die Untersuchung konzentriert sich auf qualitative Gesichtspunkte, die durch demokratische und volkspädagogische Aspekte ergänzt werden und sich häufig mit diesen überschneiden. Das Ziel ist es, die Kompetenz und die Schwachstellen des Spruchkörpers zu ermitteln, die Störfaktoren des Systems zu orten und die Effektivität von Protektionsmechanismen zu analysieren, die eine ordnungsgemäße Rsp gewährleisten sollen. Die Durchleuchtung dieser Punkte soll klären, ob in der modernen Rechtspflege für einen Spruchkörper, der sich aus Laien zusammensetzt, noch Bedarf besteht oder ob er seine Existenzberechtigung verloren hat. Es wird eruiert, ob eine adäquate oder hochwertigere Alternative zur Jury existiert.

Zunächst stellt der Autor die Überlegenheitshypothese auf. Er geht davon aus, dass ein ausgebildeter Berufsrichter gegenüber einem Laienrichter die bessere Alternative darstellt. Anschließend wird die Geschichte des Jury-Verfahrens präsentiert. Es werden die Ursprünge des Systems, die klassischen Verfahrensstrukturen, die amerikanischen Spaltungstendenzen, das Phänomen des bewussten Rechtsbruchs sowie die Genese des modernen Jury-Verfahrens dargestellt. Der Leser erhält nicht nur Einblick in die verfassungsrechtliche Entwicklung des Geschworenenrechts, sondern auch in ein düsteres Kapitel der amerikanischen Rsp: Südstaatenjustiz. Der Autor gelangt zu dem Fazit, dass das historische Konzept der Jury ein abstruses Misskonstrukt verkörpert.

Dann geht der Autor auf die Voraussetzungen für das Amt des Geschworenen ein. Anschließend schildert er, wie die Jury gebildet wird. Der Schwerpunkt dieses Bereichs liegt auf dem amerikanischen Auswahlverfahren, welches es ermöglicht, die Zusammensetzung des Spruchkörpers und über diese das Ergebnis des Prozesses zu manipulieren. Anschließend werden die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geschworenen behandelt. Hier gelangt der Autor zu dem Ergebnis, dass weder die englische noch die amerikanische Bevölkerung der Jury eine förderungswürdige demokratische oder protektive Bedeutung beimessen und dass man in beiden Rechtskreisen die Pflicht, das Amt des Geschworenen auszuüben, als Belastung ansieht, der man sich entziehen will. Diese Situation erhöht die Gefahr, dass dumme Geschworene bei der Komposition der Spruchkörper berücksichtigt werden. Der Autor sieht die derzeit bestehende Lage als fatal an. Er gelangt zu dem Schluss, dass das Recht auf ein faires Verfahren nicht mit dem Recht auf einen kompetenten und pflichtbewussten Spruchkörper korrespondiert.

Dann widmet sich der Autor dem Ablauf des Vorverfahrens, der Größe des Spruchkörpers, der Unabhängigkeit der Geschworenen und den Verhandlungsgrundsätzen des Jury-Verfahrens. Er gelangt zu dem Schluss, dass sich die Geschworenen mit dem Ankläger identifizieren, während sie der Verteidigung solche Charaktereigenschaften beimessen, die einen unfähigen Versager prägen. Diese Erkenntnis gipfelt im Laufe der weiteren Darstellung in dem Fazit, dass ein demagogischer Schulterschluss zwischen der Anklage und der Jury besteht.

Anschließend geht der Autor auf die Grundzüge der Beweisaufnahme und das Junk Evidence Problem ein, für das primär Laien anfällig sind. Der Autor entwickelt ein dreistufiges Erklärungsmodell, welches lebensnah und gut nachvollziehbar verdeutlicht, wie man die Jury dazu missbrauchen kann, abstruse und dumme Ergebnisse zu erzeugen.

Dann wird der Ablauf des Hauptverfahrens behandelt. In diesem Abschnitt findet die These, dass die Jury ein inkompetenter Spruchkörper ist, ihren Höhepunkt. Besonders erwähnenswert ist die in der Person eines Laienrichters wurzelnde Gefahr, dass sich die Geschworenen bereits vor Beginn der Beweisaufnahme von der Sache überzeugen, und zwar endgültig. Mit Hinblick auf die amerikanische Jury und die Todesstrafe wird nicht nur deutlich, dass die Geschworenen ein Amt ausüben, von dem sie nichts verstehen, sondern auch, dass das amerikanische Justizsystem in Kapitalverfahren einen Schlachthauscharakter hat.

Abschließend befasst sich der Autor mit der Überprüfung von Urteilen, an denen eine Jury mitgewirkt hat. Hier wird deutlich, dass die Entscheidung der Jury trotz ihres enormen Fehlerpotentials nahezu unanfechtbar ist.

Der Autor macht keinen Hehl aus seiner Abneigung gegenüber der Jury, die ihn zu dem Vorschlag bewegt, den

Der Autor macht keinen Hehl aus seiner Abneigung gegenüber der Jury, die ihn zu dem Vorschlag bewegt, den

Der Autor macht keinen Hehl aus seiner Abneigung gegenüber der Jury, die ihn zu dem Vorschlag bewegt, den

Spruchkörper durch professionelle Gremien und hilfsweise durch gemischte Tribunale zu ersetzen. Die philosophischen Argumente, auf die man die Existenzberechtigung der Jury stützt, sind für den Autor Ausdruck einer abstrusen kindlichen Wunschvorstellung.

Die Arbeit von *Gerding* ist eine gleichermaßen anregende sowie anspruchsvolle Lektüre im Grenzbereich zwischen Prozessrecht und Psychologie, die zu einer kontroversen Diskussion anregt. Dieser Beitrag gilt insbesondere solchen Staaten, die sich derzeit in einem demokratischen Umbruch befinden und ihre Rechts- und Gesellschaftsordnung auf rechtsstaatliche Maßstäbe abstimmen, als Warnung vor einer Institution, die die Qualität der Rsp mindert und entwertet. Der Beitrag verschmilzt Prozessrecht und Erkenntnispsychologie zu einem einheitlichen Ganzen und versucht auf dem Weg, die philosophisch geprägte Doktrin von der demokratisch legitimierten Laienbeteiligung zu verwerfen und zu verdrängen. Das Werk verkörpert eine Kriegserklärung an das Herzstück des angloamerikanischen Prozesses, die Jury.

Jens Rosenstock

- **Informationsweiterverwendungsgesetz.** Von Johannes Öhlböck. Verlag Linde, Wien 2008, 160 Seiten, Pappe, € 38,-.



Öhlböck setzt sich in seinem Kommentar intensiv mit dem jungen Rechtsgebiet der Public Sector Information (PSI) auseinander. Der Wert von PSI, die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors (zB Firmenbuch, Wetterdaten, Geodaten usw), wurde von der Kommission mit rund € 140 Millionen eingeschätzt. Diese wirtschaftliche Bedeutung wird in einem Eingangskapitel umfangreich dargestellt.

Nach einer Darstellung der PSI-Richtlinie kommentiert der Autor das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und geht dabei detailliert auf Gesetzesmaterialien und Literaturstimmen ein. Der Schwachpunkt der PSI-Richtlinie und deren Umsetzung in Österreich (IWG) liegen in der mangelnden Schaffung eines Rechts auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors. Der Autor erkennt dies und geht darauf ein. Darin liegt das Besondere am vorliegenden Werk. Öhlböck belässt es nicht bei einer Darstellung des IWG, sondern zeigt einen kartellrechtlichen Zugang zum Thema PSI auf. Er versucht damit die erwähnte Lücke im geltenden österreichischen PSI-Regime (Fehlen des Zugangsrechts) zu schließen. Der Autor analysiert die Rsp des EuGH zur Anwendung der Essential-Facilities-Doktrin auf das geistige Eigentum (*Magill*, *IMS-Health*) und deren Übernahme durch den OGH in der *Compass*-Entscheidung. Abschließend werden Voraussetzungen für einen kartellrechtlichen Anspruch auf Zugang und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dargestellt. Damit ist

das Werk wohl für jeden unverzichtbar, der sich näher mit dem Thema PSI und IWG auseinandersetzen hat.

Wolfgang Schäfer

- **Europarecht.** Von Christoph Thun-Hohenstein/Franz Cede/Gerhard Hafner. 6. Auflage, Verlag Manz, Wien 2008, XVIII, 292 Seiten, br, € 41,-.



Nunmehr ist die sechste Auflage von *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner* erschienen. Der Umfang dieses Werkes ist nur geringfügig gewachsen. Die Autoren haben es wie in den Voraufgaben verstanden, das bisherige erfolgreiche Konzept einer knappen, aber exzellenten Darstellung des Europäischen Gemeinschaftsrechts beizubehalten. Für jeden am Europäischen Gemeinschaftsrecht Interessierten ist dieses Werk ein exzellenter Einstieg, jeder, der schnell eine grundlegende Frage kurz geklärt haben will, bedarf dieses Buches.

Wolf-Georg Schürf

- **Ausländerrecht.** Handkommentar. Von Rainer M. Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.). Nomos Verlag, Aachen und Bielefeld 2008, 2376 Seiten, geb, € 131,60.



Der unter Federführung des Aachener Kollegen *Rainer Hofmann* entstandene gemeinschaftliche Handkommentar zum deutschen Ausländerrecht macht wieder einmal deutlich, dass das Ausländerrecht längst zur Spezialmaterie geworden und sich wohl schon fast auf dem Weg zur Geheimwissenschaft befindet. Trotz winziger Schrift umfasst der Handkommentar fast 2400 Seiten. Wenn man bedenkt,

dass diese Texte von Beamten anzuwenden sind, die in der Mehrzahl keine juristische Ausbildung haben, dann wird das Dilemma schnell offenkundig.

Da ist ein Handkommentar hilfreich, der in seltener Komplexität alle anzuwendenden Normgebiete darstellt und wiedergibt. Kommentiert werden va das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Assoziationsrecht Türkei, das gemeinschaftsrechtsrechtliche Fremdenrecht, das Asylverfahrensrecht und das Staatsangehörigkeitsgesetz. Mehr als 200 Seiten sonstiger Texte werden im Anhang aufgelistet.

Am Kommentar mitgewirkt haben Spezialisten aus der Rechtsanwaltschaft, aus der Verwaltungsjustiz und aus der Wissenschaft. Dadurch kommt es zu einer vielseitigen Betrachtungsweise dieser schwierigen Materie. Für den österreichischen Anwalt ist der Kommentar nicht nur unentbehrlich, wenn ein Sachverhalt Deutschland- oder EG-Bezug hat. Weite Teile des Kommentars behandeln auch Fragen, die sich in gleicher Weise in Österreich zu stellen, va im

mehrere 100 Seiten umfassenden Abschnitt zum Europarecht. Bei entsprechender Benützung müsste der Kommentar auch für andere Fremdenrechtsfälle in Österreich Impulse für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in Österreich liefern können.

Insgesamt ein imponierendes Kompilationswerk zu einem fairen Preis, an dem der spezialisierte Rechtsanwender, der sich ernst nimmt, kaum vorbei kommt.

Wilfried Ludwig Web

- **Praxiswörterbuch Europarecht.** Von Konrad Lachmayer/Lukas Bauer (Hrsg), Springer Verlag, Wien – New York 2008, XXII, 1025 Seiten, geb, € 99,95.



Die stets wachsende Bedeutung des Europarechts für die juristische Praxis und Rechtsberatung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene ist unbestritten. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, haben Konrad Lachmayer, Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, und Lukas Bauer, Rechtsanwaltsanwärter in Wien, ein Nachschlagewerk

herausgegeben, das auch jenen, die nicht ständig mit dem Europarecht befasst sind, rasch Zugang zur einschlägigen Terminologie unterschiedlicher Begriffe des Europarechts verschaffen soll.

Mit dem als Praxiswörterbuch Europarecht bezeichneten Werk möchten die beiden Herausgeber dem Rechtsanwender, wie sie selbst sagen, „einen Einstieg in jene Bereiche des Europarechts ermöglichen, mit denen man nicht so vertraut ist“.

Über 60 AutorInnen aus Wissenschaft und Praxis haben mehr als 3500 Stichworte zum Europarecht gesammelt und praxisgerecht aufbereitet. Auf insgesamt 1025 Seiten werden Fachbegriffe aus unterschiedlichen Bereichen des Europarechts sehr breit gefächert dargestellt. Die behandelten Themen reichen – alphabetisch geordnet – vom europäischen Atomrecht, über Gesellschaftsrecht, Konsumentenschutzrecht, Strafrecht, Patentrecht, Steuerrecht, Umweltrecht, Vergaberecht bis zum europäischen Wettbewerbsrecht. Als hilfreich erweisen sich dabei insbesondere auch die Kurzbeschreibungen der betreffenden europäischen Rsp zu den jeweiligen Fachbereichen.

Nach einer kurzen Erklärung des gesuchten Stichworts findet der Leser auch dienliche Hinweise auf weiterführende Literatur, auf themenrelevante Websites sowie auf einschlägige Rechtsakte. Die meisten Begriffe enthalten außerdem auch entsprechende Übersetzungen in die englische und französische Sprache, was gerade für international tätige Rechtsanwender hilfreich ist. Durch den Aufbau des Buches wird dem Leser einerseits ein ausgezeichnete Überblick vermittelt und andererseits werden ihm weiterführende Informationen zum jeweiligen Stichwort zur Verfügung gestellt.

Das Praxiswörterbuch Europarecht besticht durch Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und wird seinem Anspruch gerecht, der rechtsberatenden Praxis einen leichten Einstieg in das sehr breite Spektrum europarechtlich relevanter Rechtsgebiete zu bieten. Das Praxiswörterbuch Europarecht sollte in keiner juristischen Fachbibliothek fehlen und kann als Behelf für die Arbeit im juristischen Alltag jedenfalls empfohlen werden.

Andreas Eustachio

- **Erteilungsübereinkommen.** Von Christina Bruckner. Neue Juristische Monografien – Band 38. Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien – Graz 2007. 174 Seiten, br, € 36,80.



Miterben wollen die nach dem Tod des Erblassers entstandene Rechtsgemeinschaft regelmäßig nicht streitig (mit Erbteilungsklage), sondern einvernehmlich aufheben und das Nachlassvermögen entsprechend aufteilen. Für die Erbengemeinschaft und deren einvernehmliche Aufhebung war bislang va § 841 ABGB über Miteigentumsgemeinschaften und deren Aufhebung anwendbar. Mit 1. 1. 2005 neu in Kraft getreten ist die Bestimmung

des § 181 AußStrG. Auch sie enthält Vorschriften (ua) über Erteilungsübereinkommen, die im Verlassenschaftsverfahren vor der Einantwortung abgeschlossen werden und dann die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs entfalten.

Christina Bruckner unternimmt es, mit der vorliegenden Arbeit – der ihre an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät approbierte Dissertation zugrunde liegt – das Institut des Erteilungsübereinkommens monografisch aufzubreiten.

Anknüpfend an § 181 AußStrG neu sowie die Bestimmung über die einvernehmliche Aufhebung von Miteigentumsgemeinschaften nach § 841 ABGB werden zunächst Zweck- und Rechtsnatur von Erteilungsübereinkommen sorgfältig untersucht. Die Autorin ordnet diese Übereinkommen nach eingehender Auseinandersetzung mit den bislang geäußerten Lehrmeinungen dazu und der davon zum Teil abweichenden Meinung in der Rsp den Rechtsgeschäften unter Lebenden zu.

Die Arbeit legt dar, dass je nach inhaltlicher Ausgestaltung die getroffenen Vereinbarungen auf Erteilungsübereinkommen auch die besonderen Vorschriften über den Vergleich (zB betreffend die eingeschränkte Anfechtbarkeit gem §§ 1385 ff ABGB), über den Kaufvertrag (zB das nur auf den Kaufvertrag anwendbare Vorkaufsrecht) und über den Schenkungsvertrag (zB betrifft die Irrtumsanfechtung oder Anfechtung wegen laesio enormis) zur Anwendung gelangen können.

Zur sachlichen, personellen und zeitlichen Reichweite eines Erteilungsübereinkommens finden sich fundierte Darstellungen. Ein besonderes Augenmerk wird auch der prak-

tisch bedeutsamen Frage der notwendigen Form von Erbteilungsübereinkommen gewidmet. Ausführlich wird die Frage der Haftung behandelt, wobei die Autorin die jeweiligen Unterschiede zwischen der Haftung der Erben bei Abschluss eines Erbteilungsübereinkommens und ohne Abschluss eines solchen Übereinkommens übersichtlich darstellt.

Das für die Praxis besonders interessante Kapitel, das Erbteilungsübereinkommen beleuchtet, die unter Beteiligung von Scheinerben zustande kommen, beschließt die – aus der Sicht der Praxis zur Lektüre nur sehr zu empfehlende – Arbeit.

Elisabeth Scheuba

Indexzahlen

| | Feb. | März |
|---|--------|----------------------------------|
| Indexzahlen 2009: | | |
| Berechnet von Statistik Austria | | |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 107,0 | 107,3*) |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) | 106,0 | 104,9*) |
| Verkettete Vergleichsziffern | | |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 118,3 | 118,7*) |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) | 124,5 | 124,9*) |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) | 162,9 | 163,3*) |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) | 253,2 | 253,9*) |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) | 444,3 | 445,5*) |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) | 566,0 | 567,6*) |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) | 567,8 | 569,4*) |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) | 4973,5 | 4987,4*) |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) | 4286,3 | 4298,3*) |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) | 116,7 | 115,5*) |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) | 120,2 | 119,0*) |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) | 125,3 | 124,0*) |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) | 166,8 | 165,1*) |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) | 277,8 | 274,9*) |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt | 2710,3 | 2682,2*) |
| <i>*) vorläufige Werte</i> | | <i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i> |

Bereits ein Klassiker!



mit
StPO neu

2009. Heftchen in 3 Mappen.
inkl. 1 – 89. Erg.-Lfg.
EUR 244,-
ISBN 978-3-214-12355-0

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Fuchs/Ratz (Hrsg.) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung inkl. 80. – 89. EL

Einzigartig – 40 renommierte Strafrechtswissenschaftler Österreichs kommentieren seit 2002 systematisch und praxisnah die StPO.

Top-aktuell – mit den Kommentierungen zum neuen Ermittlungsverfahren in laufenden Lieferungen.

- ▶ § 1 Markel: Das Strafverfahren
- ▶ §§ 78-80 Schwaighofer: Anzeigepflicht, Anzeige- und Anhalterrecht
- ▶ §§ 125-128 Hinterhofer/Tipold: Definitionen, Sachverständige, Dolmetscher, Leichenbeschau
- ▶ §§ 151-165 Kirchbacher: Erkundigungen und Vernehmungen
- ▶ §§ 281a-288a, §§ 289-296a und §§ 344-351 Ratz: Rechtsmittel gegen das Urteil
- ▶ §§ 297-309, §§ 318-343 Philipp: Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht
- ▶ §§ 492-513 Jerabek: Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe etc.

Über die Autoren:

Dr. **Hubert Hinterhofer**, Ao. Universitätsprofessor in Salzburg;
Dr. **Robert Jerabek**, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH iR;
Prof. Dr. **Ernst Markel**, Senatspräsident des OGH iR;
Dr. **Kurt Kirchbacher**, Honorarprofessor der Universität Salzburg und Hofrat des OGH;
Dr. **Thomas Philipp**, Senatspräsident des OGH;
Dr. **Eckart Ratz**, Honorarprofessor der Universität Wien und Senatspräsident des OGH;
Dr. **Klaus Schwaighofer**, O. Universitätsprofessor in Innsbruck;
Dr. **Alexander Tipold**, Ao. Universitätsprofessor in Wien.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

RA Mag. *Arno Pajek*, LL. M., 1030 Wien. Übernahme Substitutionen in Wien, insbesondere vor dem BG I, BG HS und HG Wien infolge Kanzleinähe. Telefon (01) 236 23 58, Telefax (01) 236 23 58-9, E-Mail: office@ra-pajek.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2009 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7–8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

- Kleinanzeige (€ 116,40)
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 58,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

ja nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
 Kennwort „Anwaltsblatt“
 1015 Wien • Johannesgasse 23

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Auf das **Bau- und Immobilienrecht** spezialisierte Kanzlei im Großraum München ist österreichischen Kollegen bei sämtlichen anwaltlichen Aufgaben in diesem Bereich behilflich. RA Dr. *Achim Mundt*, Viktor-Frankl-Straße 45, D-86899 Landsberg a. Lech; Telefon +49/(0)8191/401 96 41, Telefax +49/(0)8191/401 96 42, E-Mail: info@dr-mundt.com, www.dr-mundt.com

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München**, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: **Berliner Rechtsanwaltskanzlei** für Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Vertragsrecht übernimmt Substitutionen **deutschlandweit**: Firmengründung, Vertragsgestaltung, außergerichtliche Vertretung, Prozessführung, Zwangsvollstreckung. Kontakt: Rechtsanwalt *Daniel C. Ullrich*, Unter den Linden 12, D-10117 Berlin, Telefon 0049 (0)30 28 38 63 94, Telefax 0049 (0)30 28 38 63 96, E-Mail: ullrich@dejuris.de

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696207-0, Telefax (+358 9) 696207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon: (004420) 7405 7211, Telefax (004420) 7405 2084, E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170

Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Rechtsanwaltspartnerschaft mit 6 Standorten in Österreich sucht Kollegen/in zur Zusammenarbeit, Partnerschaft und Kanzleiübernahme, aber auch Kollegen/innen für Regiegemeinschaft und Konzipienten/innen für unsere Standorte Wien, Graz und Villach. E-Mail: wien@reifundpartner.at oder unter Telefon (0676) 309 83 19 oder E-Mail: graz@reifundpartner.at oder unter Telefon (0316) 83 38 40 oder E-Mail: villach@reifundpartner.at oder unter Telefon (04242) 28 122.

Partner

Wien

Rechtsanwalt Dr. Robert Csokay sucht Rechtsanwältinnen als Regiepartner für seine erstklassig ausgestattete Kanzlei in 1010 Wien, **Stephansplatz 10**. Info: www.ra-csokay.at

Rechtsanwaltskanzlei mit moderner Infrastruktur in **1010 Wien, Am Graben**, Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht, bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regiegemeinschaft** mit Möglichkeit der weitergehenden Kooperation an. Kontakt: theil@bibiza.com oder Telefon (0664) 431 13 83.

Welche ambitionierten zwei Kolleginnen möchten in zentraler Lage in Wiens Innenstadt ab sofort eine Regiegemeinschaft (mit)gründen? Geeignete Büroräumlichkeiten sind gegeben. Kontakt: Dr. *Vera Weld*, Telefon (01) 890 02 36 oder (0699) 11 50 37 56, E-Mail: weld@vera-weld.com

Dr. *Othmar Slunsky* und Mag. *Alexander Razka*, RA in 1010 Wien, bieten ab 1. 6. 2009 für Kollegen/innen Regiegemeinschaft, die Mitbenützung der Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 533 74 03, E-Mail: kanzlei@slunsky.at

Rechtsanwälte *Gürtler & Reisner*, 1010 Wien, Seiler-gasse 3, suchen Regiepartner mit eigenem Klientenstock. Kontakt: Telefon (01) 512 75 75 oder E-Mail: guertler@anwalt-wien.at

Kanzleiabgabe

Niederösterreich

Angesehene **Rechtsanwaltskanzlei** in zentraler Toplage in **Mistelbach** mit schönen Räumlichkeiten (120 m²) und moderner Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Advokat, Telefonanlage) bietet 1 Anwaltskollegin(en) die Möglichkeit einer **Partnerschaft** bzw **Kanzleiübernahme**. Nähere Ausgestaltung zu besprechen. Anfrage an den Verlag A-100812.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. *Günter Kottek*, 4600 Wels, Stadt-platz 39, beabsichtigt, seine Kanzlei (überschaubare Ein-Mann-Kanzlei in repräsentativen Mieträumen) aus Altersgründen am 1. 5. 2010 abzugeben. Kontaktaufnahme von Interessenten unter Telefon (0 72 42) 616 37 oder per E-Mail: kottek.recht@tele2.at erbeten.

Linz, Kanzleiübernehmer/in für renommierte Anwaltskanzlei in Linz gesucht. Kontaktaufnahme unter Telefon (0732) 77 16 16.

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrengasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at **Man sieht nur mit dem Herzen gut.** (Antoine de Saint-Exupéry)

Goldes WERT!

Besonders nützlich für:
Immobilienverwalter, Makler, Sachverständige,
Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater,
Unternehmensberater, Investoren



- ▶ Schwerpunkt – Topthemen auf den Punkt gebracht (Heft 1: ÖNORM B1802-2)
- ▶ Befund & Gutachten – Echtbeispiele mit Lösungen, die Sie weiter bringen
- ▶ Preis & Markt – aktuelle Richtwerte VPI, Tendenzen im Ausland, Mietniveau und Trends
- ▶ Entscheidungen kompakt – die maßgeschneiderte Rechtsprechungsübersicht zur sicheren Bewertung
- ▶ Im Fokus – Für und Wider zu Themen, die in der Praxis „brennen“
- ▶ Finanzieren & Investieren – die Informationen für bestmöglichen Ertrag
- ▶ Fragen & Antworten – auf alles, was Sie wissen sollten.

**Nutzen Sie unser
Einführungsangebot!**

**Einführungspreis bis
30. 6. 2009:
6 Hefte um nur EUR 58,-
(inkl. Versand)**

*Jährlich 6 Hefte
Jahresabonnement 2009:
EUR 86,- (inkl. Versand)*

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

Die Top-Experten:

Schriftleitung: Heimo Kranewitter
Redaktion: Michael Ehlmaier, Karin Fuhrmann,
Christoph Kothbauer, Christian Lenoble, Martin
Roth, Jürgen Schiller, Patrick Walch

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Immobilien**Wien**

Büroräumlichkeiten in 1010 Wien, Nähe Stephansdom, in sehr repräsentativem Altbau zu vermieten, **400 m²**, netto € 11/m², Colourfish Real Estate Immobilienmakler GmbH, Telefon (01) 535 11 11, E-Mail: office@colourfish.at

Rechtsanwaltskanzlei vermietet abgeschlossene Büroräumlichkeiten in 1010 Wien.
Kontakt: kanzlei@aichberger-wallentin.at,
Telefon (01) 512 79 75.

1100 Wien, Eigentumswohnung 110 m² – 5 zentral begehbbare Zimmer, Bad, WC, 2 Loggien, 1. Stock, Lift. Ordinations- und Kanzlei-Eignung. BK ca € 250,-, Kaufpreis € 165.000,-, **provisionsfrei!**
Telefon (0676) 946 15 40.

Niederösterreich

Büroräume in Gerichtsnähe LG Krems, Salzburger Kollege vermietet repräsentative Büroräumlichkeiten (79 m²) in unmittelbarer Nähe LG Krems zu kollektiven Bedingungen (Telefon [0664] 145 28 60, E-Mail: office@rase.at).

Neu errichtete **Büroflächen im Zentrum von Leobersdorf** zu vermieten. 3 Einheiten von 65 m² bis 75 m², auch als eine Einheit nutzbar. Parkmöglichkeit am Grundstück. Energie- und Kommunikationsinfrastruktur vorhanden. Gute Verkehrsanbindungen.
Telefon (0664) 241 80 66 (Herr Resch).

Oberösterreich

Sattledt, OÖ (Autobahnabfahrt): Büro/Ordinationsräume mit 99,36 m² in neu errichtetem Bürogebäude im 1. Stock, Lift, Einteilung noch möglich, 3 WC-Anlagen, Miete inkl BK und USt € 1.096,93, zzgl Heizung. Kleinbüros mit etwa 18 m², eingerichtet, auch wochen- und monatsweise zu vermieten. Aigner Real, 4820 Bad Ischl, Telefon (06132) 265 26, E-Mail: info@aigner-real.at

Nähe **Attersee**, 10 Autominuten, Bezirkshauptstadt **Vöcklabruck** – Zentrumsnähe. Ruhig gelegene und neuwertige, moderne Architektenvilla, 275 m² reine Wohnfläche, plus Doppelgarage und Geräteraum, großer Keller, Sauna im 1. Stock, Kachelöfen, Holzmassiveinbauküche, schöner Garten, € 590.000,-. Provisionsfrei. **Immobilien Hametner**, Vöcklabruck, Telefon (07672) 243 26.

Diverses

Verkaufe *Fasching*, Zivilprozeßgesetz, 2. Aufl, komplett, 8 Bände, neuwertig, um € 1.300,- inkl USt (Neupreis € 1.990,-), Zustellung im Raum Wien kostenlos. Dr. *Peter Schütz*, Rechtsanwalt, Telefon (02169) 70 20 oder (0676) 633 17 51, E-Mail: ra@dr-schuetz.at

Top-Kontakte: Journalisten und Medien für Ihren Erfolg 2009!

Mit neuer,
stark verbesserter
Sucheingabe!

DIE BUCHAUSGABE**Ihr handlicher Überblick**

- Mehr als 3.700 Medien
- Mediadaten, Tarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalistenkontakte für Ihre PR

DIE ONLINE-VERSIONwww.pressehandbuch.at**Die Medien- und Journalisten-Datenbank**

- Aktuelle Sonderthemen
- Aus 19.000 Kontakten Presseverteiler erstellen
- Mediadaten und Tarife vergleichen



Bestellen Sie jetzt Ihren Online-Vollzugang und Ihr Pressehandbuch 2009 unter:
Tel.: (01) 531 61-461 – Fax: (01) 531 61-384 – E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at

MANZ